



Universität Freiburg  
Institut für Schweizerisches und Internationales Baurecht

DIE FINANZIELLE VERANTWORTLICHKEIT VON GESELLSCHAFTEN  
INNERHALB VON WIRTSCHAFTSGRUPPEN  
FÜR DIE SANIERUNGSKOSTEN VON ATLASTEN

**Übersetzung aus dem Französischen**

**Bei Unklarheiten gilt der Wortlaut des französischen Originaltextes**

Endgültige Fassung vom 21. Oktober 2008

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Inhaltsverzeichnis	2
Abkürzungsverzeichnis	4
Literaturverzeichnis (Selektion)	5
Einleitung	7
Zusammenfassung der Schlussfolgerungen	8
<hr/>	
<b>I. ZIELSETZUNG</b>	<b>9</b>
1. Die Problemstellung	9
2. Die Fragen	12
3. Die Abgrenzungen	13
<hr/>	
<b>II. DIE ARTEN DER VERMÖGENSÜBERTRAGUNG</b>	<b>17</b>
1. Allgemeines	17
2. Die Aktienübertragung ( <i>share deal</i> )	17
3. Die Fusion	18
3.1. Die Bestimmungen des OR (altes Recht)	18
3.2. Die Bestimmungen des FusG	18
4. Die Umwandlung	19
4.1. Im Allgemeinen	19
4.2. Die Bestimmungen des OR (altes Recht)	19
4.3. Die Bestimmungen des FusG	20
5. Die Vermögens- oder Geschäftsübernahme mit Aktiven und Passiven ( <i>asset deal</i> )	20
5.1. Im Allgemeinen	20
5.2. Die Bestimmungen des OR (altes Recht)	20
5.3. Die Bestimmungen des FusG	21
6. Der Verkauf einzelner Aktiven zwischen zwei bestehenden Gesellschaften	22
<hr/>	
<b>III. DIE UMWELTHAFTUNG (Art. 32d LPE) UND IHRE ÜBERTRAGUNG</b>	<b>22</b>
1. Bei der Übertragung von Aktien	22
2. Bei der Fusion	23
3. Bei der Umwandlung	23
4. Bei Vermögens- oder Geschäftsübertragung mit Aktiven und Passiven	24
4.1. Das alte Recht	24
4.2. Das neue Recht	26
5. Bei Verkauf einzelner Aktiven zwischen zwei bestehenden Gesellschaften	27

IV.	DIE INSTRUMENTE DES GELTENDEN MATERIELLEN RECHTS	28
1.	Die Beziehungen zwischen den Rechtsgebieten	28
	1.1. <i>Öffentliches Recht, Vertragsrecht und Handelsrecht</i>	28
	1.2. <i>Beschränkte Auswirkungen des Haftungsrechts</i>	30
2.	Das öffentliche Umweltrecht	31
	2.1. <i>Die formelle Anwendung von Art. 32d USG</i>	31
	2.2. <i>Die tatsächliche Bewirtschaftung</i>	32
3.	Das Private Gesellschafts- und Haftungsrecht	33
	3.1. <i>Die Möglichkeiten und ihre Folgen</i>	33
	3.2. <i>Andere Möglichkeiten</i>	34
V.	DIE PRAKTISCHEN MASSNAHMEN	36
1.	Die kantonalen Kompetenzen	36
2.	Die Massnahmen zur Informationsbeschaffung	37
3.	Die vorbeugende Massnahmen	39
4.	Die Finanzgarantien	42
5.	Die Verfügung über die Eröffnung eines Verfahrens	44
6.	Die eingreifende Massnahmen	45
VI.	DIE ÄNDERUNGEN DES BUNDESRECHTS (USG)	47
	Anhang 1: Die « Durchgriffshaftung » im deutschen Gesellschaftsrecht	50
	Anhang 2 : Die wichtigsten berücksichtigten Gesetzesbestimmungen	54

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AG	Aktiengesellschaft
AltIV	Verordnung vom 26. August 1998 über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlastenverordnung, SR 814.680)
BBl	Bundesblatt
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts (Amtliche Sammlung)
BGer	Bundesgericht
BGS	Bereinigte Gesetzessammlung des Kantons Solothurn
FusG	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz; SR 221.301)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; SR 220)
RS GE	Recueil systématique de la législation du canton de Genève
RS VD	Recueil systématique de la législation du canton de Vaud
SchKG	Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 642.11)
SHAB	Schweizerisches Handelsamtsblatt
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
USG	Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz; SR 814.01)
ZBl	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

## LITERATURVERZEICHNIS

BAUEN M./JEGHER G./WENGER B./ZEN-RUFFINEN M.-N., *Merger Law/Loi sur la fusion/Fusionsgesetz/Legge sulla fusione*, Zürich 2005.

BINDER A./VETTER M., *Freizeichnung von Gewährleistungsansprüchen beim Grundstückkauf unter besonderer Berücksichtigung öffentlichrechtlicher Normen*, AJP 6/2007, S. 687 ff.

BÖCKLI P., *Schweizer Aktienrecht*, 3. Aufl., Zürich 2004.

BOVAY B./BLANCHARD T., *Pollution du sol preuve de la responsabilité et répartition des frais d'intervention*, BR/DC 3/07, S. 115 ff.

BÜHLER A., *Inhalt und Gegenstand der Kostenverteilungsverfügung nach Art. 32d Abs. 4 USG*, URP 2007, S. 157 ff.

CUMMINS M., *Kostenverteilung bei Altlastensanierungen – Ausgleich unter Störern und Gemeinwesen im Spannungsverhältnis zwischen öffentlichem und privatem Recht*, Diss., Zürich 2000.

LINIGER H. U., *Altlasten und kein Ende? Die Revision des Umweltschutzgesetzes und deren Bedeutung für die Praxis*, GesKR 2007, S. 273 ff.

MOOR P., *Droit administratif*, Bd. II, 2. Aufl., Bern 2002.

MOOSER M., *La loi fribourgeoise sur l'impôt sur les successions et les donations (LISD)*, FZR 2007, S. 249 ff.

NEF U., *Die Kostenpflicht bei der Sanierung von Altlasten*, in Ruch A./Hertig G./Nef U. (Hrsg.), *Das Recht in Raum und Zeit – Festschrift für Martin Lendi*, Zürich 1998, S. 389 ff.

PETER H./TRIGO TRINDADE R. (Hrsg.), *Commentaire LFus*, Zürich 2005.

PROBST T., *Art. 181*, in Thévenoz L./Werro F. (Hrsg.), *Code des obligations I (Commentaire romand)*, Genf/Basel/München 2003, S. 959 ff.

ROMY I., *Responsabilités environnementales et transactions*, in Dessemontet F./ Oberson P.-A./ Thévenaz A./ Blanc M., (Hrsg.), *Aspects actuels du droit de la société anonyme*, Publication CEDIDAC, Lausanne 2005, S. 525 ff. (Responsabilités environnementales).

- *Sort des responsabilités environnementales dans le transfert d'entreprises*, in: *Les entreprises et le droit de l'environnement: Défis, enjeux, opportunités*, Veröffentlichung CEDIDAC, Lausanne 2008, in Vorbereitung.

- *Sites contaminés : les points essentiels pour les propriétaires et exploitants*, in Hottelier M. /Foex B. (Hrsg.), *Protection de l'environnement et immobilier*, Zürich 2005, S. 47 ff. (Propriétaires et exploitants).
- *Sites contaminés : Questions de droit public et de droit privé*, in Mélanges publiés par l'Association des notaires vaudois sous la direction de François Bianchi à l'occasion de son centenaire, Zürich 2005, S. 255 ff. (Droit public et droit privé).

RUEDIN R., *Droit des sociétés*, Bern 1999.

RUEGG E., *Von der Haftung des Grundstückverkäufers für « Bauherren-Altlasten »*, BR/DC 3/06, S. 108 ff.

SCHERRER K., *Handlungs- und Kostentragungspflichten bei der Altlastensanierung*, Diss., Bern 2005.

SEILER H., *Art. 2*, in Kommentar zum Umweltschutzgesetz, Zürich 2004.

STUTZ H. W., *Die Kostentragung der Sanierung – Art. 32d USG*, URP 1997, S. 758 ff.

TOLLMANN C., *Die umweltrechtliche Zustandsverantwortlichkeit – Rechtsgrund und Reichweite – Eine rechtsvergleichende Untersuchung unter Berücksichtigung der Zustandsverantwortlichkeit gesicherter Kreditgeber*, Berlin 2007.

TSCHÄNI R., *Art. 181*, in Honsell H./Vogt N. P./Wiegand W. (Hrsg.), *Obligationenrecht I (Basler Kommentar)*, 3. Aufl., Basel/Genf/München 2003, S. 861 ff.

TSCHANNEN P., *Art. 32d*, in Kommentar zum Umweltschutzgesetz, Zürich 2004.

TSCHANNEN P./FRICK M., *Der Verursacherbegriff nach Art. 32d USG*, Rechtsgutachten vom 11. September 2002 für das BUWAL, Bern 2002.

WAGNER PFEIFER B., *Kostentragungspflichten bei der Sanierung und Überwachung von Altlasten im Zusammenhang mit Deponien*, ZBl 2004, S. 117 ff.

WERRO F., *La responsabilité civile*, Bern 2005.

ZUFFEREY J.-B., *Les sites contaminés et la vente immobilière*, in Journée juridique valaisanne 2003 (Sites contaminés).

- *Construire dans un sol réglementé*, in Journées suisses du droit de la construction, Bd. I, Fribourg 1999, S. 443 ff. (Construire).

## **EINLEITUNG**

Der vorliegende Bericht enthält die Ergebnisse einer Untersuchung über die Probleme der finanziellen Verantwortlichkeit bei der Sanierung von Altlasten, wenn diese Gesellschaften trifft, die sich ihr mittels gewisser rechtlicher Konstruktionen entziehen wollen. Diese Sanierungspflichten konkretisieren sich mit der Einführung der Altlastenkataster und die zuständigen Behörden müssen nun die für die Kostentragung Verantwortlichen ermitteln. Im Rahmen dieser Verfahren werden sie regelmässig mit komplexen handelsrechtlichen Fragen konfrontiert und laufen ein starkes Risiko, dass die Sanierungskosten schlussendlich von den Gemeinwesen getragen werden müssen. Dementsprechend ist es für die Behörden ungemein wichtig zu wissen, mit welchen Situationen sie konfrontiert werden können, welche rechtlichen Risiken damit behaftet sind und über welche Mittel sie verfügen, um diese Risiken soweit als möglich einzuschränken.

Dieser Untersuchung liegt ein Forschungsauftrag der Westschweizer Kantone, des Kantons Bern und der Bundesamts für Umwelt zugrunde, der uns auf Grundlage unseres (revidierten) Angebots vom 7. November 2007 erteilt wurde. Im Verlaufe der Untersuchungen haben wir unsere projektbezogenen Ergebnisse jeweils der eigens bestellten Arbeitsgruppe vorgelegt; die Bemerkungen und Vorschläge dieser Gruppe wurden in der vorliegenden endgültigen Fassung berücksichtigt.

Unserer Untersuchung liegen nicht nur alle verfügbaren Rechtsquellen (Gesetzgebung, Rechtsprechung und Doktrin), sondern auch Informationen aus verschiedenen Sanierungsdossiers, zu denen wir Zugang hatten, zugrunde. Dennoch möchten wir festhalten, dass unseres Wissens keine Quelle besteht, wo die hier untersuchten Fragen umfassend behandelt wurden. Namentlich haben die schweizerischen Gerichte sich bis anhin noch nicht dazu aussprechen müssen. Spezialisten im Umweltrecht untersuchen kaum Fragen im Bereich des Handelsrechts – und umgekehrt (vgl. das beiliegende Literaturverzeichnis). Zudem lässt sich auch das ausländische Recht – sofern in diesem Bereich eine Gesetzgebung besteht, wie beispielsweise im deutschen Recht - kaum auf die schweizerischen Verhältnisse übertragen, ausser man würde unsere Gesetzgebung ändern.

Unsere Untersuchung ist rein auf rechtliche Aspekte beschränkt. Operationelle, wirtschaftliche oder « politische » Auswirkungen unserer Ergebnisse werden somit nicht berücksichtigt.

Wir möchten an dieser Stelle all denen danken, die uns bei diesem Projekt beraten oder unterstützt haben. Frau RA Emmanuelle Martinez-Favre und Herr RA Raphaël Eggs, Wissenschaftliche Mitarbeiter an der Universität Freiburg, waren an der Ausarbeitung dieses Textes beteiligt. Die Übersetzung des französischen Textes ins Deutsche erfolgte durch Frau Dr. Hedwig Dubler, Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Freiburg.

Freiburg, Oktober 2008

J.-B. Zufferey

I. Romy

## ZUSAMMENFASSUNG DER SCHLUSSFOLGERUNGEN

Im Verlaufe dieser Untersuchung sind wir zu den anschliessend aufgeführten Schlussfolgerungen gelangt:

1. Für die Gemeinwesen ist es von Bedeutung, die Abläufe von Vermögensübertragungen zwischen Gesellschaften zu kennen und zu verstehen. Kapitel I beschreibt fünf in der Praxis häufig verwendete Formen der Vermögens- und Geschäftsübertragung.
2. Kapitel II behandelt die Auswirkungen einer jeden Art der Vermögensübertragung auf die in Art. 32 USG begründete Umwelthaftung.
3. In Kapitel III werden die den Gemeinwesen zur Verfügung stehenden Schutzmechanismen des geltenden materiellen Rechts beschrieben; diese sind sehr beschränkt: (1) der Staat muss Nachfolgetransaktionen zwischen Gesellschaften berücksichtigen; (2) das Haftungsrecht kommt insofern nicht zum Tragen, als der Staat keinen Schaden erleidet; (3) die Anwendbarkeit von Art. 32d USG auf die übernehmende Gesellschaft erweist sich besonders dann als schwierig, wenn nur die Aktiven übertragen wurden, ausser es liesse sich eine fortgesetzte andauernde Bewirtschaftung nachweisen; (4) die Voraussetzungen einer Anwendung des Transparenzgrundsatzes oder der Vertrauenshaftung sind sehr eng gehalten.
4. Unter diesen Voraussetzungen müssen die Gemeinwesen Massnahmen zum Schutz ihrer Interessen ergreifen. In Kapitel IV werden Massnahmen zur Information, Prävention und Intervention sowie namentlich die Verfügung zur Eröffnung von Verfahren vorgeschlagen.
5. Eine wirksame Umsetzung dieser Massnahmen wird gewisse Änderungen des Bundesrechts erfordern. Kapitel V enthält hierzu eine Aufstellung.

## I. ZIELSETZUNG

### 1. Die Problemstellung

Umfeld und Zielsetzung dieses Gutachtens werden nachfolgend beschrieben:

1. In den vergangenen Jahren haben die gesetzlichen Regelungen im Bereich der Altlasten (USG und AltIV) erste Auswirkungen gezeigt: so konnte die Erfassung der Altlasten nach und nach erfolgen (kantonale Kataster); die Sanierung gewisser Standorte wurde durchgeführt; die zuständigen Behörden haben erste Verfügungen bezüglich der Kostenverteilung (Untersuchungs- und/oder Sanierungskosten) erlassen, die zu kantonalen sowie Bundesgerichtsentscheiden geführt haben. Der Bundesgesetzgeber hat die Regelung revidiert und die Neufassung ist am 1. November 2006 in Kraft getreten.
2. Im Grunde kann das Bestehen dieser Altlasten – besonders solcher, die mit ehemaligen Deponien verbunden sind - nicht überraschen; ebenso wurden auch die wirtschaftlichen Gesamtkosten dieses Sanierungsprozesses schon bei der 1997 erfolgten Aufnahme der Bestimmungen über Abfälle in das USG bewertet. Hingegen dauerte es gute 10 Jahre, bis die Verfahren genügend weit fortgeschritten waren, und man sich bewusst wurde, wie schwierig sich deren Durchführung für die zuständigen Umweltbehörden gestalten konnte, mit welchen rechtlichen Komplikationen (sowohl verfahrensrechtlicher, als auch materiellrechtlicher Art) sie verbunden sein konnten und wie reell das Risiko ist, dass zum Schluss die Sanierungskosten teilweise oder grösstenteils vom Gemeinwesen getragen werden müssen (vgl. Art. 32d Abs. 3 USG für den Fall, dass die Verursacher nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind).
3. Versucht man, diese Risiken und rechtlichen Schwierigkeiten zu beschreiben, erweist es sich, dass die mit den Sanierungen betrauten Behörden mit verschiedenen praktischen Fragen konfrontiert werden:
  - Solche, die im Zusammenhang mit der **Ermittlung der Schuldner** stehen. Diese Schwierigkeiten können auf verschiedenen Faktoren (oder deren Kombination) beruhen: (1) Die Eigentumsrechte an den Altlasten wurden mehrmals übertragen; (2) diese Eigentumsübertragungen erfolgten zwischen Gesellschaften, die derselben Wirtschaftsgruppe angehören, ohne dass dafür eine handelstechnische Rechtfertigung vorgelegen hätte und ohne dass diese Abläufe auf einfache Weise zu rekonstituieren wären; (3) selbst wenn keine Eigentumsübertragungen stattgefunden haben, haben die Eigentümer (mehrfach) ihre Namen und/oder ihre Statuten (insbesondere den Zweck der Haupttätigkeit, der beispielsweise nicht mehr industriell ist, sondern sich nur noch auf den Besitz von Immobilienaktiven beschränkt) geändert.
  - Sobald eine juristische Person (in den meisten Fällen eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. OR) Inhaber eines belasteten Standortes ist, kann die

wirtschaftliche Übertragung der Gesellschaft (und somit des Standortes) durch einfachen Aktienverkauf und somit auf einem Weg erfolgen, der **weder einer Eintragung in ein Register**, das von den Behörden konsultiert werden kann, noch einer vorherigen Bewilligung durch letztere bedarf<sup>1</sup>. Wechsel bei den Aktionären können ein gewisses Risiko bergen, wenn der neue Aktionär die Übertragung von guten Aktiven (z.B. die nicht belasteten Grundstücke) an einen Dritten „fordert“ und diese Massnahmen ergriffen werden, um die Substanz der Gesellschaft auszuhöhlen, damit diese ihren finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Selbst ohne derartige Massnahmen, kann der einfache Wechsel des Eigentümers die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden erschweren, umso mehr, wenn die Übertragung ins Ausland erfolgt.

- Komplikationen, die aus der Tatsache entstehen, dass das Handelsrecht die **Trennung zwischen Verhaltensstörer und Zustandsstörer** (zwischen Verursacher und Eigentümer) ermöglicht: (1) es ist relativ einfach, in einer Unternehmensbilanz gewisse mit Risiken behaftete Aktiven (belastete Grundstücke) „auszulagern“ und diese in eine andere Einheit der Gruppe zu verlegen; das Unternehmen behält damit für alle Fälle die tatsächliche Herrschaft und reduziert aber gleichzeitig sein rechtliches Risiko; (2) diese Möglichkeiten erleichtern aber auch die Veräusserung interessanter Aktiven (insbesondere des Produktions- und Verteilerapparats sowie der Exklusivrechte) des die Belastung verursachenden Unternehmens an Dritte, womit dessen Vermögen allein auf die belasteten Grundstücke reduziert wird. Demgemäss ist der Verhaltensstörer praktisch nicht mehr zahlungsfähig (oder funktioniert zumindest nicht mehr als „deep pocket“). Wird der belastete Standort an einen neuen Inhaber veräussert, so wird dieser neue Zustandsstörer die an diesen Anteil gebundene Haftung nicht tragen wollen; dies gilt um so mehr, als der Verhaltensstörer zwar unter einer anderen Rechtsform, jedoch mit denselben wirtschaftliche Eigentümern weiter besteht bzw. seine ursprüngliche Tätigkeit fortsetzt; (3) zwischen den Einheiten einer gleichen Wirtschaftsgruppe können relativ leicht Haftungsausschlüsse vereinbart werden, um somit die wirtschaftliche Substanz weitestgehend zu schützen. Hier stellt sich dann die Frage, wie weit diese Vereinbarungen den Staat binden, der eine Verfügung über die Kostenverteilung erlassen muss.
- Selbst für den Fall, dass der Verhaltensstörer klar festgestellt wird, kann die Tatsache, dass es sich um eine Gesellschaft handelt ihm **Möglichkeiten bieten, sich der finanziellen Verantwortlichkeit zu entziehen**.
  - i) Das System der Aktiengesellschaft beschränkt per definitionem die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen und es ist den Gläubigern nicht möglich, das Vermögen der Aktionäre zu belangen ohne auf äussert

---

<sup>1</sup> Das Verwaltungsrecht kennt Situationen, in denen die Übertragung von Aktien einer Bewilligung unterliegt; Beispiele: Der Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland mittels der Übertragung von Aktien der Gesellschaft, in deren Eigentum die Grundstücke sich befinden; Erwerb einer qualifizierten Teilnahme (im Prinzip 10%) an einer Gesellschaft, die als Bank, Versicherung oder Effektenhändler einer Aufsicht untersteht.

unsichere rechtliche Konstruktionen zurückzugreifen (vgl. nachfolgend Ziff. IV). Das gleiche gilt für das Vermögen der Manager (oder ihres Versicherers).

- ii) Unter einem rein wirtschaftlichen Blickwinkel kann eine Gesellschaft – respektive ihre Aktionäre – ihre Risiken reduzieren, indem sie ihr Kapital (im Hinblick auf bevorstehende Haftungsverfahren) massiv herabsetzt oder indem sie sogar freiwillig Konkurs beantragt bevor die Verfügung über die Verteilung der Sanierungskosten gefällt wurde.
  - iii) Formell gesehen kann eine Gesellschaft jederzeit ihre Liquidation beschliessen. Selbst wenn das Liquidationsverfahren eine gewisse Dauer beansprucht, im Handelsblatt angezeigt und im Handelsregister eingetragen wird, ist es für die Behörden nicht einfach, die Rechte des Gemeinwesens geltend zu machen oder vorzubehalten. Die Anmeldung beim Schuldenruf wird insbesondere dann verweigert werden, wenn die Forderung noch nicht besteht (beispielsweise, wenn noch gar keine Verfügung über die Kostenverteilung ergangen ist). Mit Abschluss des Liquidationsverfahrens wird die betreffende Gesellschaft aus dem Handelsregister gelöscht: rechtlich gesehen geht sie unter und hat keinen Nachfolger. Somit geht auch der Verhaltensstörer mit ihr unter.
- Sobald es sich bei den von einem Sanierungsverfahren betroffenen Personen um Gesellschaften handelt, ist es für diese relativ einfach, **sich rechtlich** in das Gebiet einer anderen Rechtsordnung als die Schweiz **abzusetzen**. Es folgen schier unüberwindbare Verfahrenshindernisse für die Lokalbehörden, die einen Entscheid mit rein finanziellem Inhalt vollstrecken wollen.

Diese handelsrechtlichen Komplikationen und Hindernisse kommen also zu den bekannten Schwierigkeiten der historischen und technischen Untersuchungen hinzu; dies ist dann umso störender, wenn die Verursachergesellschaften gewollt alle möglichen Rechtsmittel anwenden um sich ihrer Verantwortlichkeit zu entziehen. Hinzu kommt die Tatsache, dass die Untersuchungen und die Sanierungsmassnahmen sich oft über mehrere Jahre oder sogar Jahrzehnte hin erstrecken werden. Über derart grosse Zeiträume sowie auch aus zahlreichen anderen Gründen werden die Behörden nicht immer konstant die gleiche Ansicht vertreten – namentlich weil auch sie Reorganisationen unterliegen können – und letztlich entwickelt sich auch das Recht selber, sei es nun das Recht über die Altlasten oder das Handelsrecht, weiter.

Dies gilt für das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über die Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (FusG<sup>2</sup>), in Kraft seit dem 1. Juli 2004, das das schweizerische Gesellschaftsrecht stark beeinflusst: es ändert insbesondere das Regime der Umwandlung von Gesellschaften und führt neu die Einrichtung der Vermögensübertragung ein. Vor Inkrafttreten des FusG regelte Art. 181 aOR die meisten dieser Operationen. Das FusG ist auf Kapitalgesellschaften wie die Aktiengesellschaft, auf die Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, auf die Genossenschaften, die Vereine, die Stiftungen, die im

---

<sup>2</sup> SR 221.031.

Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmungen sowie auf die Einrichtungen des öffentlichen Rechts anwendbar (Art. 1). In der Folge wurden die den Fusionen und Umwandlungen gewidmeten Bestimmungen des OR aufgehoben<sup>3</sup>. Für den Bereich der Altlasten wird jedoch häufig das alte Recht anwendbar bleiben, da das FusG nur für Nachfolgeoperationen gilt, deren Eintragung in das Handelsregister nach dem 1. Januar 2004 angemeldet wurden (Art. 110 FusG).

Was Art. 32d USG anbelangt, so ist diese Bestimmung heute anwendbar, auch wenn die Verunreinigungen zu einem Zeitpunkt erfolgten, als sie noch nicht in Kraft war (1. Juli 1997). Im Bereich des Haftungsrechts bestimmt in der Regel das im Zeitpunkt der schädigenden Handlung geltende Recht ob Widerrechtlichkeit vorliegt oder nicht; hier handelt es sich jedoch um eine Sonderbestimmung zur Regelung der Sanierungskosten, wenn mehrere Gesellschaften im Verlauf der Geschichte eines sanierungsbedürftigen belasteten Standortes sukzessive impliziert waren. Dies in der Absicht, nicht ausschliesslich den derzeitigen Eigentümer bzw. Inhaber des belasteten Standortes zu belasten<sup>4</sup>.

## 2. Die Fragen

In diesem rechtlich komplexen Umfeld scheinen uns die nachfolgend aufgeführten Hauptfragen für die betroffenen Behörden von besonderem Interesse:

1. Zunächst handelt es sich für die Behörden darum, die oben beschriebenen Abläufe der **Mechanismen und Operationen der Vermögensübertragung** (Ziff. 1) genau zu erfassen. Rechtlich gesehen gestalten sich diese Angelegenheiten nicht einfach: Die Verfügungen über die Verteilung der Sanierungskosten können so lange nicht ergehen, als die Gesellschaften und erfolgten Übertragungen nicht vollständig bekannt sind; erst wenn die Behörden diese Abläufe besser erfasst haben, können sie leichter solchen Handelsabläufen vorbeugen, die darauf abzielen, dass die betroffenen Gesellschaften sich ihrer finanziellen Verantwortung entziehen können.
2. Aus diesen verschiedenen Vermögensübertragungen geht dann das Regime der Übertragung der „**Umwelthaftung**“ der betroffenen Gesellschaften hervor. Dabei wird festgestellt, ob, in welchem Ausmass und unter welchen Voraussetzungen die verhaltensverantwortliche Gesellschaft sich von der Verpflichtung zur Übernahme der Sanierungskosten des durch sie belasteten Standortes mittels einer ganzen oder teilweisen Übertragung ihrer Aktiven befreien kann.
3. Steht die Rechtslage einmal fest, gilt es die Mittel und Argumente zu untersuchen, die **die geltende Rechtsordnung** den Behörden für den Umgang mit den oben beschriebenen Problemen bietet. Besondere Beachtung wird dabei dem Risiko

---

<sup>3</sup> Seit Inkrafttreten des FusG sind zahlreiche Werke und/oder Kommentare dazu erschienen; so beispielsweise PETER/TRIGO TRINDADE ; BAUEN/JEGHER/WENGER/ZEN-RUFFINEN; alle Artikel der Sonderausgabe der Zeitschrift GesKR (Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht) 2/2007.

<sup>4</sup> Zu beachten ist zumindest, dass das im Zeitpunkt des Tatbestandes geltende Recht für die Annahme bestimmend ist, ob der Verursacher eine Widerrechtlichkeit durch Unterlassung begangen hat, was die Verletzung einer in diesem Zeitpunkt bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zum Handeln voraussetzt: Entscheid des Bger vom 14. Dezember 2006, 1A. 250/2005, 1A. 252/2005, 1P.602/2005, E. 5.7.

geschenkt, wonach die Verursacher die handelsrechtlichen Einrichtungen ausschöpfen, um sich ihrer Zahlungsverpflichtung zu entziehen. Diese Untersuchung erfolgt sowohl im Bereich des öffentlichrechtlichen Umweltrechts als auch im Bereich des Privatrechts (Gesellschafts- und Haftungsrecht).

4. Da sich herausstellen wird, dass die materiellrechtlichen Mittel beschränkt und häufig ungewiss sind, werden anschliessend alle **Massnahmen und praktischen Vorkehrungen** aufgeführt, die die zuständigen Behörden ergreifen können, um die vorgenannten Risiken soweit als möglich zu reduzieren. Sie betreffen zunächst einmal die Führung des Katasters der belasteten Standorte, das Untersuchungs- und Sanierungsverfahren (Verwaltungsverfahren), aber auch ausserhalb des Bereichs des Umweltschutzes liegende Einrichtungen, wie das Grundbuch, die Bewilligungsverfahren, die Verfahrung zur Liquidation von Gesellschaften und das Handelsregister. In diesem Zusammenhang wird sich letztendlich herausstellen, dass gewisse Massnahmen eine **Änderung des Bundesrechts** rechtfertigen würden.

Diese Fragen werden nacheinander in den Kapiteln II – V des vorliegenden Berichts behandelt. Andere, zweitrangige oder punktuelle, Fragen werden im Lauf der Begutachtung abgehandelt.

### 3. Die Abgrenzungen

Auf Grundlage dieser ersten Begutachtung legt sich diese Studie bewusst die nachfolgend aufgeführten tatsächlichen und rechtlichen Schranken auf.

Tatsächliche Schranken:

1. Die Untersuchung konzentriert sich auf Fragen im Zusammenhang mit der Kostentragungspflicht für Untersuchung und Sanierung. Für die Massnahmenpflicht bildet das Handelsrecht kaum ein zusätzliches Hindernis: Der Inhaber des belasteten Standortes ist bekannt und er hat – sei es nun eine natürliche oder eine juristische Person – im Grunde ein Interesse daran, den genauen Zustand seines Grundstückes zu kennen bzw. die Verunreinigung zu beenden, wenn der Sanierungsplan festgelegt ist; Drittpersonen werden nicht oft zu Massnahmen verpflichtet (Art. 20 Abs. 2 AltIV).
2. Aus ähnlichen Gründen rechtfertigt es sich, die Untersuchung allein auf die Sanierungskosten von **Altlasten** auszurichten: (1) die Untersuchungsmassnahmen von Grundstücken, die „nur“ belastet sind, bedürfen in der Regel weniger grosser Investitionen als die gesamthafte Sanierung einer Parzelle, weshalb die betroffenen Gesellschaften weniger dazu neigen werden, Massnahmen zu ergreifen, um sich ihren Verpflichtungen zu entziehen; (2) abgesehen von den vorgängig genannten Untersuchungsmassnahmen ist der Inhaber eines belasteten Standortes zu keinen weiteren Massnahmen verpflichtet solange er das Grundstück nicht für die Errichtung einer Baute nutzt; (3) beabsichtigt er die Errichtung einer Baute, verpflichtet die Baubewilligung ihn zur Entsorgung des verunreinigten Aushubmaterials und er kann häufig diese Kosten in den Finanzierungsplan seines Projekts aufnehmen. Art. 32bis

USG verbessert insofern die Lage des Inhabers des belasteten Standortes (aber nicht von sanierungsbedürftigen, also Altlasten) geringfügig, als er ihn unter gewissen einschränkenden Voraussetzungen berechtigt, von den Verursachern und den früheren Inhabern des Standortes einen Teil der durch die Entsorgung des Aushubmaterials entstandenen Mehrkosten zu fordern („Bauherren-Altlasten“)<sup>5</sup>.

Pro memoria: im Bereich des Bauens gelten Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial als „bewegliche Sachen“ im Sinne von Art. 7 Abs. 6 USG; sie gelten also als Abfälle und unterliegen somit dem Abfallrecht sobald sie vom ursprünglichen Boden oder Felsgrund getrennt werden (Trennpflicht sowie verschiedene Behandlungswege, Art. 9 TVA; 32 ff. USG). Das Altlastenrecht wendet sich solange nicht an, als Boden oder Felsgrund nicht als Altlasten im Sinne der AltIV qualifiziert werden müssen. Diese Unterscheidung gilt jedoch nur solange, als es möglich ist, bei einem Terrain die physische Abgrenzung zwischen belastetem Sektor und Altlasten-Sektor durchzuführen; die Erfahrungen im Bereich der Sanierungen zeigen allerdings, dass dies nicht immer möglich oder doch meistens dann umstritten ist.

3. Eine Unterscheidung zwischen **Kosten für (abgeschlossene oder laufende) Untersuchungs- oder Überwachungsmassnahmen und Sanierungsmassnahmen im eigtl. Sinn** ist nicht notwendig: die Rechtsprechung hat angenommen, dass der Grundsatz der Verteilung der Sanierungskosten analog auf die Untersuchungskosten anwendbar ist, selbst wenn der Standort nur belastet ist und keine Altlast bildet<sup>6</sup>. Dieser Grundsatz wird nun klar in der neuen Fassung von Art. 32d USG (in Kraft seit dem 1. November 2006) festgehalten. Die nachfolgenden Überlegungen gelten somit für alle mit den betroffenen Standorten verbundenen Kosten; ausgenommen bleibt der – seltene – Fall, in dem die Untersuchung schliesslich ergibt, dass der Standort nicht belastet ist; Art. 32d Abs. 5 USG sieht hier vor, dass das zuständige Gemeinwesen die Kosten für die notwendigen Untersuchungsmassnahmen trägt.
4. Die Begutachtung kann auf juristische Personen **des Privatrechts** beschränkt werden, **die sich also in Händen von Privataktionären befinden**. Gewiss ist es möglich, dass eine Kontamination eines Standortes durch das Gemeinwesen, eine staatliche Organisation (Gesellschaft oder Anstalt) oder eine in Händen des Gemeinwesens befindliche Privatgesellschaft verursacht wurde. So beispielsweise die alten Gemeindedepotien oder Standorte, die den PTT, SBB oder Industriebetrieben gehören. In diesen Fällen verfügt das Gemeinwesen häufig über die Möglichkeit, eine Einigung mit „seinem“ Verursacher zu erzielen; zudem – und ganz besonders – kann man sich kaum vorstellen, dass dieser zu einer Reorganisation schreitet, um sich den Verpflichtungen gegenüber „seinem“ Staat zu entziehen.
5. Des Weiteren genügt es, wenn sich die handelsrechtliche Begutachtung auf die **Aktiengesellschaft** beschränkt. In der Tat handelt es sich bei den an den Dossiers beteiligten juristischen Personen beinahe immer um diese Rechtsform. Bis in die letzten Jahre bildete die Aktiengesellschaft praktisch die einzige für Handels- und industrielle Tätigkeit verwendete Rechtsform; heute noch ist sie die bei weitem

---

<sup>5</sup> Für eine detaillierte Darstellung der neuen Regelung, vgl. z. B. RUEGG, S. 108 ff.

<sup>6</sup> Bger in URP 1998, S. 152 ff., E. 4b und Verweis auf STUTZ, S. 771; zudem Bger in URP 2000, S. 590.

häufigste Form für Gesellschaften mit Tätigkeiten, die genügend bedeutsam sind, um möglicherweise starke Verunreinigungen der Natur zu bewirken. Trotzdem muss betont werden, dass die Mechanismen von Fusionen und Vermögensübertragungen und ihre Folgen auf die Umwelthaftung sich für die anderen Kapitalgesellschaften, z.B. die GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) gleichermassen stellen.

6. Die vorliegende Begutachtung beschränkt sich bewusst auf die Übertragung der Umwelthaftung zwischen **juristischen Personen**. Fälle, in denen natürliche Personen in der Kette der Verantwortlichen vorkommen, werden somit bewusst beiseite gelassen; vorbehalten bleibt allerdings der Fall, in dem ein Einzelunternehmen in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt wird (vgl. insbesondere hiernach Ziff. III.3). Bei der Übertragung von Umwelthaftung zwischen natürlichen Personen stellen sich ähnliche Probleme. Das gilt namentlich für die Übertragung durch Erbschaft<sup>7</sup>.
7. Die Frage von Abgeltungen zur Sanierung (Art. 32e USG) ist in diesem Kontext unerheblich: diese werden nicht immer bewilligt; sie decken in keinem Fall die gesamten Kosten; sie ändern nichts an der Rechtslage der betroffenen Parteien und deren finanziellen Verpflichtungen (Bestehen oder Verteilung).

#### Rechtliche Schranken :

8. Untersucht werden rechtliche Einrichtungen vorwiegend in **materiellrechtlicher** Hinsicht (öffentliches oder Privatrecht). Gewisse Verfahrensaspekte werden insofern berücksichtigt, als sie für die Umsetzung des materiellen Rechts notwendig sind und in der Kompetenz der Kantone liegen.
9. Die Untersuchung berücksichtigt vorwiegend die Konzepte des **Bundesrechts**, d.h. des Umweltrechts (öffentliches Recht) und des Gesellschafts- und Haftungsrechts (Privatrecht) (vgl. nachfolgende Ziff. IV). Das kantonale Recht spielt nur bezüglich der praktischen Organisationsmassnahmen eine beschränkte Rolle (vgl. nachfolgende Ziff. V). Das Gemeinderecht ist unerheblich.
10. Die vorliegende Untersuchung stützt sich auf das **geltende Recht**, wie es aus der am 1. November 2006 in Kraft getretenen Revision, hervorgeht. Die hier behandelten Fragen werden weder im USG, noch in irgendeinem anderen Bundesgesetz mit Raumwirkung, insbesondere im Raumplanungsrecht, geregelt. Das Recht über die Aktiengesellschaft enthält keine Bestimmung zur Haftung bei Umweltverschmutzung; dies im Gegensatz zu den Regelungen anderer Länder (vgl. nachfolgend Ziff. V). Die nachfolgenden Abschnitte enthalten zudem Vorschläge **de lege ferenda** (Kantonales und Bundesrecht), wobei allerdings keine Auswertung bezüglich die (vor allem politische) Möglichkeit einer Umsetzung erfolgt.
11. Es ist nicht notwendig, das Strafrecht heranzuziehen, besonders bezüglich der Frage, ob ein Vergehen besteht, wenn die Aktiven einer Gesellschaft im Bewusstsein

---

<sup>7</sup> Vgl. namentlich die Entscheide des Bger 1A.273/2005, 1A.274/2005, 1P.669/2005 (die Haftung des Zustandsstörers kann auf seine Erben übergehen, wenn diese selber Eigentümer des Standortes werden).

herausgenommen werden, dass diese sich mit einem bedeutenden Problem von Umwelthaftung konfrontiert sieht: (1) eine strafrechtliche Verurteilung kann nicht die finanziellen Probleme des Staates oder der Mitverursacher lösen; (2) die Strafverfolgung für eventuelle Vergehen durch die Organe der betroffenen Gesellschaft – beispielsweise ein betrügerischer Konkurs – wird in vielen Fällen verjährt sein; (3) im Schweizer Recht bestand häufig die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Unternehmen im Zeitpunkt der Verunreinigung nur in ganz spezifischen Fällen, da Art. 102 StGB (Art. 100<sup>quater</sup> aStGB) erst seit 1. Oktober 2003 in Kraft ist.

## II. DIE ARTEN DER VERMÖGENSÜBERTRAGUNG

Nach einigen einführenden Bemerkungen werden in diesem Kapitel die verschiedenen Mechanismen dargestellt, die den Gesellschaften und ihren Aktionären zur Verfügung stehen, um eine Altlast und/oder die damit verbundene Umwelthaftung zur übertragen.

### 1. Allgemeines

Das Schweizer Recht kennt verschiedene Möglichkeiten, rechtlich ein Vermögen von einer Gesellschaft auf eine andere zu übertragen; nachfolgend werden die gemeinsamen Kennzeichen von fünf Arten der Vermögensübertragung vorgestellt: die Übertragung von Aktien (*share deal*), die Fusion, die Umwandlung, die Übertragung eines Vermögens oder eines Geschäfts mit Aktiven und Passiven (*asset deal*) und der Verkauf von einzelnen Aktiven zwischen zwei bestehenden Gesellschaften.

Zunächst ist es angebracht, den Begriff der „Sukzession/Nachfolge“ und ihrer beiden Arten, die Singular- und die Universalsukzession in Erinnerung zu rufen. Unter „Sukzession“ versteht man das Ersetzen eines Bestandteils einer oder mehrerer Rechtsbeziehungen, ohne dass dadurch deren Wesen berührt oder das Fortdauern dieser Beziehungen unterbrochen wird; trotz dem Wechsel der Parteien bleibt die Rechtsbeziehung als solche bestehen. Die Regel bildet die **Singularsukzession**, bei der nur eine Rechtsbeziehung (Recht oder Pflicht) auf den Nachfolger übergeht; die Schuldübernahme bildet hierzu einen Anwendungsfall, da allein die Schulden des Schuldners übertragen werden. Die **Universalsukzession** hingegen besteht in der Übertragung des gesamten Vermögens (Aktiven und Passiven) eines Rechtssubjektes; diese Art der Sukzession ist nur in den ausdrücklich vom Gesetz vorgesehenen Fällen möglich (z.B. Art. 560 Abs. 1 ZGB, Art. 3 ff. FusG, usw.).

### 2. Die Aktienübertragung (*share deal*)

Bekanntlich bildet das Fehlen einer Haftung der Aktionäre für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft eines der Hauptmerkmale der Aktiengesellschaft (Art. 620 Abs. 1 OR); für die Verbindlichkeiten haftet in der Tat nur das Gesellschaftsvermögen oder Aktienkapital. Ein Wechsel der Aktionäre ändert weder etwas an der Rechtsstruktur der Gesellschaft, noch an derjenigen des Gesellschaftsvermögens. Der Aktionär kann frei über seine Aktien verfügen – sie somit veräussern – so dass die Beteiligungen der Aktionäre an der Aktiengesellschaft stark fluktuieren. Es sei daran erinnert, dass Art. 181 aOR nicht auf den Fall einer Übernahme einer Gesellschaft durch eine andere Gesellschaft, welche die Aktien gesamthaft aufkauft, anwendbar ist, da der Aktienkauf keine Übernahme eines Geschäfts mit Aktiven und Passiven darstellt<sup>8</sup>.

---

<sup>8</sup> PROBST, N. 3 ad Art. 181 OR.

### 3. Die Fusion

#### 3.1. Die Bestimmungen des OR (altes Recht)

Bis zum Inkrafttreten des FusG bestand allein eine gesetzliche Regelung der Fusionen zwischen Aktiengesellschaften (Art. 748 und 749 aOR), zwischen Kommanditaktiengesellschaften (Art. 770 Abs. 3 aOR), zwischen Genossenschaften (Art. 914 aOR), der Übernahme einer Kommanditaktiengesellschaft durch eine Aktiengesellschaft und umgekehrt (Art. 750 und 770 Abs. 3 aOR) sowie der Übernahme einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 751 und 915 aOR). Gemäss der konstanten Rechtsprechung des Bundesgerichts<sup>9</sup>, war Art. 181 aOR nicht auf Fusionen anwendbar, ausser wenn die Übertragung der Aktiven und Passiven zwischen Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit erfolgte, für die eine Fusion ja nicht möglich war.

Das OR enthielt keine Definition der Übertragung durch Fusion. Gemäss allgemeiner Lehre bildete die Fusion eine vertragliche Vereinigung von zwei oder mehreren Gesellschaften in einer einzigen mittels universeller Vermögensübertragung ohne Liquidation der aufgelösten Gesellschaften, und unter Beibehaltung der mitgliedschaftlichen Kontinuität (freie Übersetzung)<sup>10</sup>. Die Fusion sicherte somit das Fortbestehen des Vermögens, der Mitgliedschaftsverhältnisse und den Untergang der übertragenden Gesellschaft mittels Auflösung und Löschung im Handelsregister. Der Fortbestand des Vermögens erfolgte durch dessen **Universalübertragung** auf die neue Gesellschaft. Die Vermögenswerte der aufgelösten Gesellschaft wurden nicht unter den Gesellschaftern aufgeteilt und die Übertragung erfolgte rechtsgültig mit der Eintragung in das Handelsregister, ohne dass die jeweils für die verschiedenen Bestandteile des Vermögens vorbehaltene Form der Übertragung eingehalten werden musste<sup>11</sup>. Die Gesellschafter der aufgelösten Gesellschaften erhielten als Ausgleich ihres Verlusts eine Beteiligung an der neuen Gesellschaft: sie wurden also *ipso jure* und automatisch Mitglieder der übernehmenden juristischen Person.

#### 3.2. Die Bestimmungen des FusG

Während das alte Recht eine Fusion nur zwischen gewissen Gesellschaftsformen zulies, führt das FusG die Fusion für alle Formen von Kapitalgesellschaften ein, für die Genossenschaften sowie für die Vereine und Stiftungen (vgl. Art. 4 FusG für die zulässigen Fusionen).

Die Bestandteile einer Fusion sind: die Auflösung der übertragenden Gesellschaft (Art. 3 Abs. 2 FusG), das Fortbestehen des Gesellschaftsvermögens (Art. 22 FusG) und die Wahrung der mitgliedschaftlichen Kontinuität (Art. 7-8 FusG). Die Auflösung und die Löschung der übertragenden Gesellschaft beruhen auf der Tatsache, dass diese nach einer Fusion nicht mehr überleben kann, da sie ihr Vermögen gesamthaft der übernehmenden Gesellschaft übertragen hat und die Mitglieder ihre Gesellschaftsanteile zugunsten neuer Anteile an der

---

<sup>9</sup> BGE 87 I 301; BGE 57 II 528.

<sup>10</sup> RUEDIN, S. 400.

<sup>11</sup> RUEDIN, S. 403.

übernehmenden Gesellschaft abgeben. Das Fortbestehen des Gesellschaftsvermögens wird durch die Übertragung des gesamten Vermögens der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft mittels **Universalsukzession** gewährleistet. Diese Übertragung erfolgt von Gesetzes wegen, ohne Beachtung der für die übertragenen Werte jeweils erforderlichen Übertragungsform und sie erstreckt sich auf die Gesamtheit der Rechte und Verpflichtungen der übertragenden Gesellschaft(en), sowohl im Bereich der öffentlich-rechtlichen, als auch der privatrechtlichen Rechtsstellungen sowie auch auf alle Erwartungen<sup>12</sup>.

Die Fusion wird mit der Eintragung in das Handelsregister rechtswirksam: Zu diesem Zeitpunkt gehen alle Aktiven und Passiven der übertragenden Gesellschaft von Gesetzes wegen auf die übernehmende Gesellschaft über und die übertragende Gesellschaft wird aus dem Handelsregister gelöscht.

## **4. Die Umwandlung**

### ***4.1. Im Allgemeinen***

Unter Umwandlung versteht man die Änderung der Rechtsform einer Gesellschaft, ohne dass dadurch ihre Rechtsverhältnisse verändert werden (Art. 53 FusG). Es kommt zu keiner Übertragung von Aktiven und Passiven. Zahlreiche Gründe können eine Gesellschaft veranlassen, ihre Rechtsform zu ändern. So kann die Notwendigkeit einer Umwandlung namentlich auf steuerlichen Gründen, auf einer Anpassung der Unternehmensstruktur, auf einer Änderung in der Zusammensetzung der Gesellschafter oder auf einer Änderung des Gesellschaftszwecks beruhen.

Es gibt zwei Arten der Umwandlung: die rechtsformwechselnde Umwandlung oder die übertragende Umwandlung. Im ersten (und einzigen vom neuen Fusionsrecht bewilligten) Fall bleibt das Fortbestehen der Gesellschaft gewährleistet, da nur eine Änderung der Rechtsform durch eine einfache Statutenänderung erfolgt; die Gesellschaft wird nicht aufgelöst und bleibt Eigentümerin ihres Vermögens. Im zweiten Fall bedarf es der Gründung eines neuen Rechtssubjekts, auf welches mittels Universalsukzession das Vermögen der umwandelnden Gesellschaft übertragen wird; die übertragende Gesellschaft wird ohne Liquidation aufgelöst. Ob es sich nun um eine rechtsformwechselnde oder um eine übertragende Umwandlung handelt, die Umwandlung als solche ändert weder das Vermögen noch die Rechtsbeziehungen der umgewandelten Gesellschaft oder etwa die Beteiligungen der Gesellschafter.

### ***4.2. Die Bestimmungen des OR (altes Recht)***

Vor Inkrafttreten des FusG wurde die Umwandlung in den Art. 824 ff. OR geregelt und erfolgte durch Gesamtübertragung des Gesellschaftsvermögens, d.h. durch Auflösung der ihre Rechtsform ändernden Gesellschaft und der Übertragung des Vermögens auf die neu gegründete Gesellschaft. Das OR sah ausdrücklich nur die Umwandlung einer

---

<sup>12</sup> PETER/TRIGO TRINDADE, N. 11 ad Art. 22 FusG.

Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung vor, obgleich in der Praxis ohne weiteres auch andere Fälle der Umwandlung zugelassen wurden<sup>13</sup>.

#### **4.3. Die Bestimmungen des FusG**

Seit dem 1. Juli 2004 sind in Art. 54 FusG alle zulässigen Umwandlungen aufgezählt, weshalb von einem *numerus clausus* der Umwandlungsmöglichkeiten gesprochen werden kann. Das FusG sieht eine rechtsformwechselnde Umwandlung vor; die Gesellschaft besteht weiter und **allein ihre Rechtsform ändert sich**. Bei diesem Konzept impliziert die Umwandlung keine Universalsukzession; es gibt also keine Übertragung der Aktiven und Passiven. Diese Lösung birgt den Vorteil, dass die ihre Rechtsform ändernde Gesellschaft wirtschaftlich und rechtlich identisch bleibt.

### **5. Die Vermögens- oder Geschäftsübernahme mit Aktiven und Passiven (*asset deal*)**

#### **5.1. Im Allgemeinen**

Wie oben ausgeführt (Ziff. I.1 in fine), muss das Rechtsinstitut der Vermögensübertragung im Licht der **im Zeitpunkt** der Übertragung anwendbaren Gesetzesbestimmungen gesehen werden. Bis zum Inkrafttreten des FusG war Art. 181 aOR auf die Vermögensübertragung anwendbar: diese Regelung entsprach jedoch nicht mehr den Bedürfnissen der Praxis, insbesondere dann, wenn es sich um die Übertragung einer grossen Anzahl von Vermögenswerten handelte<sup>14</sup>. Seit dem 1. Juli 2004 wird die Vermögensübertragung in Art. 69 ff. FusG geregelt. Art. 181 aOR hat damit jedoch nicht ganz seine Bedeutung verloren; er wurde vielmehr beibehalten und durch Absatz 4 ergänzt. Der revidierte Art. 181 OR ist nun auf nicht im Handelsregister eingetragene Gesellschaften anwendbar (Art. 181 Abs. 4 OR). Die im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften hingegen unterstehen zwingend dem FusG.

An dieser Stelle sei nochmals daran erinnert, dass im Fall der Übertragung von Vermögen und von Geschäften mit Aktiven und Passiven, **die übertragende Gesellschaft fortbesteht** – dies im Gegensatz zur Fusion.

#### **5.2. Die Bestimmungen des OR (altes Recht)**

Vor Inkrafttreten des FusG, regelte Art. 181 aOR den Fall der Übernahme eines Vermögens oder eines Geschäfts mit Aktiven und Passiven. Der Begriff « Vermögen » bedeutet in diesem Zusammenhang die Gesamtheit von pekuniären Rechten und Verpflichtungen, die mit einer

---

<sup>13</sup> Vgl. namentlich « Entscheid Beaugard » vom 20. November 1998, wo das Bger die Umwandlung einer GmbH in eine AG zugelassen hat, die noch von der Beschwerdekammer des Kantonsgerichts des Kantons Waadt abgewiesen worden war (BGE 125 III 18).

<sup>14</sup> Botschaft FusG, BBl 2000 4340.

Person verbunden sind<sup>15</sup>. Unter «Unternehmen» versteht man die Gesamtheit von Rechtsbeziehungen in Verbindung mit der Ausübung einer Handelstätigkeit<sup>16</sup>.

Die Sonderregelung von Art. 181 aOR wich von den allgemeinen Bestimmungen der Art. 175 – 180 OR ab und erleichterte die Übertragung als eine Einheit mit gleichzeitigem Schutz der Interessen der betroffenen Gläubiger: Die Übernahme der Passiven unterstand den Bestimmungen der Universalsukzession, wohingegen die Übernahme der Aktiven denjenigen der Singularsukzession unterstand. In der Tat bedurfte die Übernahme der Passiven nicht der Zustimmung durch die Gläubiger<sup>17</sup>; es genügte, dass die Übernahme diesen mitgeteilt (privates Vorgehen) oder in öffentlichen Blättern angekündigt (öffentliches Vorgehen) wurde und dass das Schicksal der Passiven klar bestimmt war. Es wurde vermutet, dass die gesamten Passiven, d.h. alle mit dem Vermögen oder dem Geschäft verbundenen Schulden auf den Übernehmer übertragen wurden, vorbehaltlich eventueller Ausnahmen<sup>18</sup>, die den Gläubigern klar und eindeutig mitgeteilt werden mussten<sup>19</sup>. Eine Fälligkeit der Schulden im Zeitpunkt der Übertragung war nicht erforderlich; **künftige Verpflichtungen waren hingegen ausgenommen**. Das Bundesgericht hat angenommen, dass eine auf Art. 8 des Gewässerschutzgesetzes von 1971 beruhende eventuelle Verpflichtung zur Sicherung einer Sanierung des Grundwassers gemäss Art. 181 aOR übertragbar ist<sup>20</sup>. Daraus lässt sich folgern, dass Art. 181 aOR auch auf Forderungen aus Art. 32d USG anwendbar ist<sup>21</sup>.

### 5.3. Die Bestimmungen des FusG

Seit dem 1. Juli 2004 regeln die Art. 69 ff FusG die Vermögensübertragung. Dieses Rechtsgebilde gewährt den Gesellschaften und im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmen die Möglichkeit, ihr Vermögen oder Teile davon auf andere Rechtsträger des Privatrechts zu übertragen. Im Gegensatz zur übertragenden Gesellschaft, muss die übernehmende Gesellschaft nicht zwingend im Handelsregister eingetragen sein (Art. 69 FusG). Die Übertragung findet *uno actu* für die Gesamtheit der Aktiven und Passiven statt (**Universalsukzession**), ohne dass die für die Einzelübertragungen geltenden einschlägigen Formvorschriften beachtet werden müssen. In diesem Punkt hat das FusG die im allgemeinen Teil des OR vorgesehene Regelung der Vermögensübertragung (Art. 181 aOR), die vorsah, dass die Übernahme der Aktiven gemäss den Regeln der Singularsukzession erfolgt, grundlegend abgeändert. Die für die Eigentumsübertragung notwendige Publizität wird durch die Eintragung in das Handelsregister gewährleistet, da die Vermögensübertragung ihre

---

<sup>15</sup> PROBST, N. 22 ad Art. 181 OR.

<sup>16</sup> PROBST, N. 23 ad Art. 181 OR.

<sup>17</sup> PROBST, N. 1 ad Art. 181 OR.

<sup>18</sup> Die Beweislast dieser Einreden obliegt dem Übernehmer (ATF 79 II 289).

<sup>19</sup> PROBST, N. 27 ad Art. 181 OR.

<sup>20</sup> Entscheid vom 29 April 1988 i. S. C. Kleiderreinigung AG c. Regierungsrat des Kantons Bern, BVR 1988 S. 406 ff., E. 3a; siehe auch den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Genf vom 15. April 2008, ATA/175/2008 der zulässt, dass eine Sanierungsschuld, selbst wenn sie nicht bekannt war, auf Grundlage von Art. 181 OR übernommen werden kann. Dieser Entscheid untersucht allerdings nicht, auf welcher rechtlichen Grundlage die eventuelle übertragene Sanierungsschuld 1966 im Zeitpunkt der Geschäftsübertragung mit Aktiven und Passiven beruhte.

<sup>21</sup> Siehe in diesem Sinn WAGNER PFEIFFER, op. cit., S. 140.

Rechtswirkungen erst ab diesem Zeitpunkt entfaltet; man spricht von der konstitutiven Wirkung der Eintragung (Art. 73 FusG)<sup>22</sup>.

Die Zusammensetzung des Vermögens wird in einem Inventar bestimmt; dieses kann sowohl die Aktiven, wie auch die Passiven beinhalten, vorausgesetzt, dass das übertragene Vermögen oder der Teil davon immer einen Aktivenüberschuss ausweist (Art. 71 Abs. 2 FusG). Man darf davon ausgehen, dass die öffentlich-rechtlichen Forderungen übertragen werden können (analoge Anwendung der Bestimmungen von Art. 181 aOR).

## 6. Der Verkauf einzelner Aktiven zwischen zwei bestehenden Gesellschaften

Transaktionen, bei denen eine Gesellschaft einzelne Aktiven an eine bestehende Gesellschaft veräussert, fallen unter die Bestimmungen der jeweiligen Erwerbsart, namentlich des Fahrnis- oder Grundstückskaufs. Es handelt sich in keinem Fall um eine Vermögens- oder Geschäftsübertragung im Sinne des FusG.

Dieser Fall scheint zunächst der einfachste zu sein; im Bereich der Altlasten deckt er hingegen sehr komplexe und für die betroffenen Gemeinwesen schwer zu handhabende Situationen ab. Er wird nachfolgend in Kapitel III behandelt.

## III. DIE UMWELTHAFTUNG UND IHRE ÜBERTRAGUNG

Wie eingangs ausgeführt, haben die Artikel 32c-32e USG eine neue Art von Umwelthaftung für die Gesellschaften eingeführt. Im vorliegenden Kapitel soll das Los der Altlastenhaftung in den oben geschilderten Fällen von Vermögensübertragung untersucht werden. Es handelt sich hier um eine öffentlichrechtliche Haftung, da aufgrund des Kausalitätsgrundsatzes von Artikel 2 USG jeder Verursacher im Ausmass seines „Anteils“ an der Belastung gegenüber dem Gemeinwesen haftet; die Schwierigkeiten beruhen aber auf der Tatsache, dass der Gesetzgeber nicht für eine Koordinierung mit dem Privatrecht (Handelsrecht) gesorgt hat. Diese Koordinierung wird in Kapitel IV untersucht.

### 1. Bei der Übertragung von Aktien

Da die Übertragung von Aktien das Gesellschaftsvermögen als solches nicht verändert, **verbleibt** die Haftung für die Gesellschaftsschulden bei derjenigen Gesellschaft, deren Aktien übertragen wurden. Folglich sind Transaktionen mit Aktien einer Aktiengesellschaft für den Bereich der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen von Art. 32d USG als neutral einzustufen<sup>23</sup>. Die Haftung für eine erfolgte oder noch andauernde Verunreinigung liegt weiterhin bei der Betreibergesellschaft. Diese Gesellschaft war Inhaberin des Standortes, und bleibt es auch nach der Aktienübertragung.

<sup>22</sup> BBI 2000 4464.

<sup>23</sup> ROMY, Responsabilités environnementales, S. 551.

Hier stellt sich dann die Frage, wie der Staat seine Interessen wahrnehmen kann, wenn diese Gesellschaft über keinen ausreichenden finanziellen Hintergrund verfügt. So muss namentlich untersucht werden, ob es möglich ist, den Weg bis zu einer (aktuellen oder früheren) Muttergesellschaft „zurückzuverfolgen“ bzw. sich an eine Schwestergesellschaft zu wenden.

## 2. Bei der Fusion

Sowohl unter dem alten wie unter dem neuen Recht gehen bei der Fusion alle Rechte und Verpflichtungen der übertragenden Gesellschaft mittels **Universalsukzession** auf die übernehmende Gesellschaft über. Diese Übertragung beinhaltet sowohl die öffentlichrechtlichen, als auch die privatrechtlichen Rechtsbeziehungen, sowie alle Erwartungen (vgl. hier oben Ziff. II.3.2). Die Haftung für eine erfolgte oder noch andauernde Verunreinigung als Ursprung einer Altlast (d.h. also die Haftung des Verhaltensverursachers) wird somit von der übernehmenden Gesellschaft getragen, selbst wenn die Sanierungsschuld im Zeitpunkt der Fusion noch nicht bestand und selbst wenn die Rechtsgrundlage dieser Haftung im Zeitpunkt der Fusion fehlte. Entscheidend ist allein die Tatsache, dass die erfolgten (und hypothetisch von der übernommenen Gesellschaft verursachten) Verunreinigungen Auswirkungen in die Zukunft haben werden und dass sie einem unmittelbar anwendbaren öffentlichrechtlichen Gesetz unterstehen<sup>24</sup>. Zudem obliegt die Haftung für die Durchführung der Untersuchungs- und Sanierungsmassnahmen dem derzeitigen Inhaber des betroffenen Standortes.

## 3. Bei der Umwandlung

Unter dem alten Recht regelten die Art. 824 ff. aOR die Umwandlung einer AG in eine GmbH mittels Vermögensübertragung. Dieses Konzept sah eine Universalsukzession des Gesellschaftsvermögens mit einer Übertragung der Rechtsbeziehungen, zu denen namentlich auch die öffentlichrechtlichen Verbindlichkeiten gehörten (vgl. hiernach Ziff. III.5.1) vor. Die Haftung des Zustandsstörers folgte somit dem Standort, da sie an die tatsächliche Gewalt über das Grundstück gebunden ist.

Ganz allgemein hat die Umwandlung unter dem neuen Recht keine Auswirkung auf das Gesellschaftsvermögen: Dieses bleibt unberührt und es kommt nicht zu einem Schuldnerwechsel. Diese Umwandlung ist also neutral für das Regime der öffentlichrechtlichen Haftung von Art. 32d USG. Die Anteilsinhaber **haften weiterhin persönlich** während drei Jahren nach der Eintragung ins Handelsregister für die vor der Veröffentlichung des Umwandlungsbeschlusses begründeten Verbindlichkeiten. Wird die Forderung erst nach der Veröffentlichung des Umwandlungsbeschlusses fällig, beginnt die Verjährung mit der Fälligkeit. Diese Regelung gewährt dem Gemeinwesen eine gewisse Sicherheit für den Fall, dass der Verhaltensstörer versuchen sollte, im nachhinein seine finanzielle Haftung einzuschränken.

---

<sup>24</sup> ROMY, Responsabilités environnementales, S. 553.

Zu beachten ist noch, dass die Umwandlung einer Kollektivgesellschaft (die keine juristische Persönlichkeit besitzt) in eine Kapitalgesellschaft oder in eine Genossenschaft (mit juristischer Persönlichkeit) eine Besonderheit gegenüber den anderen in Art. 54 FusG aufgeführten Umwandlungen aufweist: sie beinhaltet die Gründung einer (neuen) Gesellschaft auf die alle Rechte und Verbindlichkeiten der vorbestehenden Kollektivgesellschaft übertragen werden. Die Zulässigkeit dieser Art von Umwandlung war übrigens vor Inkrafttreten des FusG aufgrund der grundlegenden Unterschiede zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften, namentlich im Hinblick auf die Haftung der Gesellschafter, umstritten. Diesen Bedenken wurde folgendermassen entsprochen: handelt es sich bei der neuen Gesellschaftsform um eine solche, die keine persönliche Haftung der Gesellschafter vorsieht, **bleibt diese Haftung dennoch für die vor der Umwandlung begründeten Verbindlichkeiten beibehalten**. Dies folgt aus Art. 26 FusG, dessen (analoge) Anwendung Artikel 68 Abs. 1 FusG bestimmt. Auch hier bietet die Regelung dem Gemeinwesen gegenüber einem Verhaltensstörer, der sich durch die Begründung einer Kapitalgesellschaft seiner Haftung zu entziehen versucht, gewisse Sicherheiten.

#### **4. Bei Vermögens- oder Geschäftsübertragung mit Aktiven und Passiven**

##### **4.1. Das alte Recht**

Unter dem alten Recht (Art. 181 aOR) haftet derjenige, der ein Vermögen oder ein Geschäft mit Aktiven und Passiven erwirbt für die Verbindlichkeiten ab dem Zeitpunkt, wo die Übernahme den Gläubigern mitgeteilt oder veröffentlicht wurde. Auch wenn die Schuldübernahme (erleichterte Schuldübernahme) nicht der Zustimmung der Gläubiger bedarf, behalten diese ihre Rechte gegenüber der übertragenden Gesellschaft bei<sup>25</sup>. In der Tat sieht Art. 181 Abs. 2 aOR die Solidarität zwischen dem übertragenden Schuldner (alter Schuldner) und dem übernehmenden Schuldner (neuer Schuldner) während zwei Jahren vor. Die Schuldübernahme ist also für die Dauer von 2 Jahren kumulativ und entfaltet danach die Wirkungen der Übernahme einer einzelnen Schuld, wobei der übertragende Schuldner befreit wird<sup>26</sup>. Zu beachten ist, dass es sich bei der 2-jährigen Frist um eine Verwirkungsfrist handelt<sup>27</sup>, die nicht unterbrochen werden kann. Möchte der Gläubiger seine Rechte gegenüber dem übertragenden Schuldner wahren, muss er innert dieser Frist die formellen Vorkehrungen treffen.

Wie oben erwähnt, sind die öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten übertragbar im Sinne von Art. 181 aOR. Gemäss Romy<sup>28</sup> muss zwischen der Haftung des Verhaltensstörers und derjenigen des Zustandsstörers (Inhaber) unterschieden werden. Die erste Haftung resultiert aus einer gegebenen Verunreinigung und kann nur auf die übernehmende Gesellschaft übertragen werden, wenn die Sanierungsverpflichtung im Zeitpunkt der Übertragung schon bestand. Hier muss also **im Zeitpunkt der Übertragung** zumindest schon eine gesetzliche Grundlage zur finanziellen Sanierungspflicht bestanden haben<sup>29</sup>. Dabei handelt es sich nicht

---

<sup>25</sup> PROBST, N. 38 ad Art. 181 OR.

<sup>26</sup> TSCHÄNI, N. 2 ad Art. 181 OR ; PROBST, N. 40 ad Art. 181 OR.

<sup>27</sup> BGE 108 II 107 ; TSCHÄNI, N. 14 ad Art. 181 OR; PROBST, N. 40 ad Art. 181 OR.

<sup>28</sup> ROMY, Responsabilités environnementales, S. 548.

<sup>29</sup> Diesbezüglich kann man auf den Entscheid des Bundesgerichts vom 25. September 2006, 1A. 273/2005, 1A. 274/2005 und 1P. 669/2005, E. 5.2 und 5.3 abstellen, wo die mögliche Verantwortlichkeit der Erben

notwendigerweise allein um Art. 32 USG. So begründeten auch andere bundesrechtliche Bestimmungen schon vor Inkrafttreten von Art. 32d USG die Haftung der Verhaltensstörers; so Art. 8 des Gewässerschutzgesetzes vom 8. Oktober 1971,<sup>30</sup> der den ehemaligen Art. 12 des Gewässerschutzgesetzes von 1955 ersetzt, und Art. 59 des USG von 1983. Eine finanzielle Sanierungspflicht kann auch auf einer privatrechtlichen Grundlage, wie die Art. 679 und 684 ZGB, beruhen sofern die Verunreinigung Umweltgüter berührt, die Gegenstände des Privatrechts bilden<sup>31</sup>. Zu erwähnen ist auch Art. 234 StGB (von 1941), der die Verunreinigung von Trinkwasser, d.h. alle Wasservorkommen, die gefasst sind oder mit einer solchen künftigen Trinkwasserfassung in enger Verbindung stehen, unter Strafe stellt und in Verbindung mit Art. 41 OR eine Haftungsklage für die Sanierungskosten begründen könnte.

Da künftige Verbindlichkeiten nicht übertragbar sind, stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Verbindlichkeit als genügend „begründet“ gilt, um übertragen werden zu können. Die Rechtsprechung musste sich bisher nicht dazu äussern. Unserer Ansicht nach müsste eine Sanierungsverpflichtung als begründet gelten, wenn **objektive Anzeichen** dafür bestehen, dass im Zeitpunkt der Übertragung eine Bedrohung (oder ein konkretes Risiko) von Einwirkungen auf die geschützten Güter (so die ober- und unterirdischen Gewässer gemäss dem alten GSchG) besteht. Beachtenswert ist, dass die mit der Abfallentsorgung- und Verarbeitung sowie mit der Verwendung von Stoffen verbundenen Risiken einer Verunreinigung der Gewässer schon seit langem bekannt sind. So untersagte schon das Bundesgesetz über die Fischerei von 1888, Stoffe, die auf Grund ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge den Fisch- oder Krebsbestand schädigen könnten, mittelbar oder unmittelbar in die Fischgewässer einzubringen oder versickern zu lassen. Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer von 1955 hat diesen Schutz auf alle Gewässer (nicht nur die Fischgewässer) ausgedehnt. Damals waren ebenfalls die Risiken der Verunreinigung des Grundwassers durch Abfälle bekannt. Die Botschaft des Bundesrates zum Gesetzesentwurf über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 9. Februar 1954 erwähnt namentlich die Risiken der Gewässerverunreinigung durch Ablagern fester Stoffe und ungünstig angelegte Kehrthäufen oder auch durch zahlreiche Kiesgruben, die mit Material ausgefüllt werden, das schädliche, das Grundwasser beeinträchtigende Stoffe enthält<sup>32</sup>.

Die Haftung des **Zustandsstörers** ist an die tatsächliche Gewalt über das Grundstück gebunden. Art. 20 AltIV sieht vor, dass der **Inhaber** des Standortes die Untersuchungs-, Überwachungs-, und Sanierungsmassnahmen durchzuführen hat. Er haftet als erster für den Zustand seines Grundstücks und muss dafür sorgen, dass er den öffentlichrechtlichen

---

eines Verhaltensstörers behandelt wird. Das Bundesgericht geht davon aus, dass eine Haftung der Erben nur möglich scheint, wenn die Sanierungsverbindlichkeit im Zeitpunkt des Todes schon bestand oder wenn eine Bestimmung die Sanierungsverpflichtung begründete; es erwähnt aber, dass eine Verpflichtung der Erben, für die Handlungen des Verhaltensstörers eintreten zu müssen, bezweifelt werden kann, wenn diese keine Möglichkeit zur Beantragung eines Inventars oder zur Ausschlagung der Erbschaft hatten.

<sup>30</sup> Siehe die in Note 20 genannten Entscheide.

<sup>31</sup> Diese Bestimmungen, die eine übermässige Ausübung des Eigentumsrechts sanktionieren und dem Geschädigten die Möglichkeit gewähren, Schadenersatz sowie vorbeugende Massnahmen zu fordern, waren vor Inkrafttreten der vom Gewässerschutzgesetz von 1971 eingeführten Haftungsbestimmungen anwendbar. Sie sind für die vorliegende Diskussion dann von Interesse, wenn der Verhaltensstörer in den Kreis derjenigen Personen fällt, die gemäss diesen Bestimmungen passivlegitimiert sind, also vor allem wenn er Eigentümer des belasteten Grundstückes war. Man könnte auf diese Art eine finanzielle Verpflichtung zur Durchführung der notwendigen Sanierungsmassnahmen konstruieren.

<sup>32</sup> BBl 1954 S. 333 ff., S. 338.

Vorschriften, namentlich dem USG, entspricht. Als Inhaber gilt die juristische oder natürliche Person, die eine tatsächliche oder rechtliche Gewalt über die Sache ausübt, die sich in einem rechtsstörenden Zustand befindet. Er hat also die tatsächliche Gewalt über den Standort. Seine Verfügungsgewalt über den Standort erlaubt es ihm, die Sache in einem rechtskonformen Zustand zu wahren und bei drohenden Gefahren die notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Dieser Begriff ist nicht nur dem Altlastenrecht eigen, sondern wendet sich auch auf andere Bereiche des Umweltschutzrechtes an.

Die mit der Gewalt über den belasteten Standort verbundene Haftung bleibt also als Verpflichtung *propter rem* an das Grundstück gebunden. Dementsprechend trägt die übernehmende Gesellschaft diese Haftung, wenn sie im Zeitpunkt der Eröffnung des Altlastenverfahrens Inhaberin des Standortes ist.

#### **4.2. Das neue Recht**

Gemäss neuem Recht wird durch die Vermögensübertragung das Vermögen der übertragenden Gesellschaft und somit auch das für die Haftung gegenüber ihren Gläubigern zur Verfügung stehende Substrat reduziert<sup>33</sup>. Um zu vermeiden, dass die Übertragung sowohl den Gläubigern der übertragenden Gesellschaft als auch denjenigen der übernehmenden Gesellschaft schaden kann, sieht das FusG einen Gläubigerschutz für die Zeit vor und nach der Vermögensübertragung vor. Dieser Gläubigerschutz findet auf drei Ebenen statt: Die solidarische Haftung der übertragenden Gesellschaft während dreier Jahre seit der Veröffentlichung der Übertragung im Handelsblatt oder seit der Fälligkeit der Forderung (Art. 75 Abs. 1 und 2 FusG), die Verpflichtung zur Gewährleistung von Sicherstellungen, wenn die solidarische Haftung vor Ablauf der Frist von drei Jahren entfällt (Art. 75 Abs. 3 und 4 FusG), die Anwendung der gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen zum Kapitalschutz und zur Liquidation (Bestimmungen des OR) sowie die Vorschrift, dass das übertragene Vermögen einen Aktivenüberschuss ausweisen muss (Art. 71 Abs. 2 FusG).

Art. 71 FusG zählt zwingend die Bestandteile des Übertragungsvertrages auf und schreibt vor, dass nur ein Vermögen, das einen Aktivenüberschuss ausweist, mittels Fusion übertragen werden darf. Der Übertragungsvertrag muss ein Inventar mit der eindeutigen Bezeichnung der zu übertragenden Gegenstände des Aktiv- und des Passivvermögens unter einzelner Aufführung der Grundstücke, Wertpapiere und der immateriellen Werte enthalten. Dementsprechend werden nur die im Inventar verzeichneten Schulden und Verbindlichkeiten von der übernehmenden Gesellschaft übernommen. Ist das Los eines Gegenstands nicht geregelt, bleibt er in Händen der übertragenden Gesellschaft. Wird diese hingegen nach der Übertragung aufgelöst, muss dieser Gegenstand gemäss den voraussichtlichen Absichten der Parteien oder, falls diese nicht zu eruieren sind, gemäss den Bestimmungen von Art. 72 FusG zugeordnet werden<sup>34</sup>. Das Los von « vergessenen » Passiven, beispielsweise einer nicht im Inventar aufgenommenen Umwelthaftung, wird in der Lehre allerdings **kontrovers** behandelt: gewisse Autoren sind der Ansicht, dass diese bei der übertragenden Gesellschaft verbleiben, wohingegen andere in analoger Anwendung von Art. 72 FusG eine solidarische Haftung der

---

<sup>33</sup> BAUEN/JEGHER/WENGER/ZEN-RUFFINEN, S. 171.

<sup>34</sup> PETER/TRIGO TRINDADE, N. 4 ad Art. 71 FusG.

übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft für die vor der Übertragung begründeten Schulden vorsehen<sup>35</sup>.

## 5. Bei Verkauf einzelner Aktiven zwischen zwei bestehenden Gesellschaften

Das Gemeinwesen befindet sich jeweils dann in einer schwierigen Lage, wenn der Verkauf gewisser Aktiven insgeheim darauf angelegt ist, die wertvollen Güter aus dem Gesellschaftsvermögen „zu entfernen“, damit sie möglichen Haftungsklagen entzogen sind:

1. Die Aktiven einer verhaltensverantwortlichen Gesellschaft werden willentlich auf eine andere Einheit, die oftmals der gleichen Wirtschaftsgruppe angehört, übertragen. Die übernehmende Gesellschaft schliesst vertraglich jegliche Umwelthaftung aus. Es folgt, dass die verhaltensverantwortliche Gesellschaft nicht mehr über genügend Mittel verfügt, um ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Formell wird das Kapital sogar oft auf das Minimum reduziert worden sein.
2. Je nachdem kann die übertragende Gesellschaft sogar liquidiert worden sein. Der Staat, der darüber nicht spezifisch informiert wurde, hat seine Interessen mittels Eingabe der Forderungen beim Schuldenruf nicht wahrnehmen können.

Unter diesen Umständen gewährt die schweizerische Rechtsordnung dem Gemeinwesen keine Unterstützung:

1. Gemäss öffentlichem Recht, bleibt dem Staat nur noch, sich an den Zustandsstörer – Grundstückkäufer, juristische oder natürliche Person, der als Inhaber rechtlich nicht verpflichtet ist, die Gesamtkosten der Sanierung zu tragen (sofern er das überhaupt könnte) – zu wenden oder einzuwenden, dass die die gewinnbringenden Aktiven übernehmende Gesellschaft de facto auch die verunreinigende Bewirtschaftung übernommen hat und dementsprechend ebenfalls als **Verhaltensstörer** anzusehen ist, weil ansonsten die Anforderungen an Treu und Glaube nicht gewährleistet sind. Es erscheint ziemlich klar, dass diese rechtliche Argumentationsweise schwierig aufrecht zu halten ist und nur unter bestimmten Voraussetzungen zum Ziel führen kann (vgl. hiernach Ziff. IV.2.2).
2. Was das Privatrecht anbelangt, wendet sich Art. 181 aOR nicht an, da es sich um einen Einzelerwerb und nicht um die Übertragung eines Gesamtvermögens oder eines Geschäftes handelt. Die durch die Tatsache, dass allein die Aktiven übertragen wurden, geschädigten Gläubiger können sich also nicht gegen den Erwerber wenden. Ihnen steht nur noch die **Anfechtungsklage des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs** (Art. 285 ff. SchkG) zur Verfügung<sup>36</sup>. Diese hat allerdings auch gewisse Grenzen: sie kommt nur dann zum Tragen, wenn die Gesellschaft Konkurs gegangen ist; der Staat muss dann nachweisen, dass die Übertragung in der erkennbaren Absicht stattgefunden hat, gewisse Vermögenswerte zu entziehen. Die Anfechtungsklage kann nur Vermögenswerte betreffen, die

---

<sup>35</sup> ROMY, Responsabilités environnementales, S. 549 f. und dort zitierte Verweise.

<sup>36</sup> TSCHÄNI, N. 1 ad Art. 181 OR.

innerhalb der letzten fünf Jahre vor Konkurseröffnung übertragen wurden; kann der Staat die schädigende Absicht nicht nachweisen, bleibt ihm nur noch geltend zu machen, dass die übernehmende Gesellschaft das Grundstück für einen unter dem Realwert liegenden Preis erworben hat; diese Anfechtung kann jedoch nur für solche Übertragungen geltend gemacht werden, die innerhalb eines Jahres vor der Konkurseröffnung erfolgt sind.

## IV. DIE INSTRUMENTE DES GELTENDEN MATERIELLEN RECHTS

Die nachfolgende Begutachtung zeigt, dass den Gemeinwesen relativ wenige Schutzmittel zur Verfügung stehen, sobald die Übertragungen einmal abgeschlossen und aus handelsrechtlicher (privatrechtlicher) Sicht gültig sind. In Anbetracht des Fehlens einer spezifischen Rechtsgrundlage kann das öffentliche Recht nicht einfach die auf privatrechtlicher Grundlage geschaffenen juristischen Personen sowie die rechtsgültig zwischen den Einzelnen abgeschlossenen Transaktionen « ungeschehen machen ».

### 1. Die Beziehungen zwischen den Rechtsgebieten

#### 1.1. *Öffentliches Recht, Vertragsrecht und Handelsrecht*

Das Altlastenrecht (USG und AltIV) gehört zum öffentlichen Recht. Es regelt somit die **Beziehungen zwischen Gemeinwesen und Privaten** und nicht diejenigen zwischen den Einzelnen. Konkret gewährt das öffentliche Recht dem Staat – mittels Verwaltungsverfahren und -Verfügung – den Zugriff auf den Standort, und die Möglichkeit, die Inhaber zur Vornahme oder zur Duldung von Untersuchungs- und Sanierungsmassnahmen zu verpflichten. Dieses Vorrecht des Staates gilt jedoch dann nicht mehr, wenn der Rechtsstreit sich nur noch um die Kostenverteilung dreht.

Das Gesagte gilt **auch für Art. 32d Abs. 4 USG** (Verfügung über die Kostenverteilung): (1) es bedarf eines formellen Antrags durch den Inhaber des sanierungsbedürftigen Standortes oder (seit der Gesetzesrevision) durch den Verursacher der Massnahmen an die zuständige Verwaltungsbehörde auf Erlass einer Verfügung. (2) Die Verfügung über die Kostenverteilung regelt die Beziehungen zwischen jedem betroffenen Verursacher und dem Gemeinwesen; letzteres kann sich nicht über Kompensationsansprüche zwischen den Einzelnen aussprechen<sup>37</sup>. (3) Der Kostenanteil eines jeden Verursachers ist dem Staat geschuldet und bildet keinen Rückerstattungsanspruch desjenigen, der die Sanierung bezahlt hat. (4) Auch die Ansprüche desjenigen, der die Untersuchungs- und Sanierungskosten vorausgezahlt hat, richten sich gegen den Staat und nicht gegen die anderen Verursacher. Der Staat trägt somit das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Betroffenen (Art. 32d Abs. 3 USG).

<sup>37</sup> TSCHANNEN, N. 37 ad Art. 32d USG.

Im Zusammenhang mit Art. 32d Abs. 4 USG stellt sich die Frage, welche Auswirkung das Privatrecht auf die Verfügungsverfügung hat und umgekehrt. Die Antwort darauf beruht nach unserer Meinung auf der Unterscheidung der zwei Arten von Verursachern.

1. **Zustandsstörer** ist der Inhaber des belasteten Standortes im Zeitpunkt der Verfügung durch die Behörde. Es spielt dabei keine Rolle, wer zuvor Inhaber des Grundstückes war. Der Staat muss nun alle vorher getroffenen Vereinbarungen (wie beispielsweise einen Eigentumsübergang) berücksichtigen um festzustellen, wer der derzeitige Inhaber ist und ob das Grundstück im Rahmen einer Übertragung von bestimmten Aktiven oder einer Universalsukzession (auch unter juristischen Personen) auf diesen übergegangen ist. Das anschliessende Risiko der Durchsetzung des Umwaltrechts und der damit verbundenen Haftung geht mit den Aktiven auf den übernehmenden Inhaber über<sup>38</sup>.

Wurde der belastete Standort während einem hängigen Untersuchungs- oder Sanierungsverfahren einem Dritten übertragen und ist eine Verfügung zur Bezeichnung des Verantwortlichen im Sinne von Art. 20 AltIV ergangen, haftet dieser nach unserem Dafürhalten gegenüber dem Gemeinwesen. Sowohl gemäss den Art. 175 und 176 OR, als auch gemäss den Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens bedarf ein Wechsel des Verantwortlichen im Sinne von Art. 20 AltIV der Zustimmung des Gemeinwesens, das eine neue Verfügung erlassen muss. Diese Lösung ist auch insofern gerecht, als der von einer auf Art. 20 AltIV beruhenden Verfügung betroffene Inhaber des belasteten Standortes seine Verpflichtungen kennt und es ihm obliegt, diese seinem « Nachfolger » zur Kenntnis zu bringen. Gemäss dieser Regelung ist es für das Gemeinwesen vorteilhaft, so früh als möglich eine Verfügung zu treffen, die den Verursacher zur Kostenübernahme verpflichtet (vgl. hiernach Ziff. V.4).

## 2. **Verhaltensstörer:**

- Privatpersonen können nicht mittels vertraglichen Vereinbarungen untereinander ihre Verpflichtungen gegenüber dem Gemeinwesen ändern. Sie können also nicht vertraglich ihre eigene öffentlich-rechtliche Haftung gegenüber dem Staat in einer für diesen rechtsverbindlichen Art und Weise abändern. Gewiss kann der Staat eventuelle Vertragsklauseln bezüglich einer Haftungsverteilung als eine Gegebenheit berücksichtigen; er ist jedoch nicht dazu verpflichtet<sup>39</sup>; in der Praxis wird der Staat diese besonders dann berücksichtigen, wenn der Verhaltensstörer sich zur Übernahme der gesamten Sanierungskosten verpflichtet hat. Im Übrigen ist er durch die öffentlichrechtlichen Grundsätze der Kostenverteilung gebunden. Die Parteien können allerdings Klauseln vorsehen, die die Folgen einer solchen Verfügungsverfügung sozusagen vorwegnehmen, wie beispielsweise Rückerstattungs- oder Entschädigungsklauseln. Derartige Klauseln kommen

---

<sup>38</sup> ROMY, Responsabilités environnementales, S. 548; WAGNER PFEIFER, S. 141 f.

<sup>39</sup> Bei der Revision von Art. 32d Abs. 3 USG, sah der Entwurf vor, dass der Staat « bei klaren Verhältnissen » auch über privatrechtliche Ansprüche entscheiden kann. Diese Möglichkeit wurde schliesslich im geltenden Text nicht beibehalten.

bei den notariellen Verurkundungen von Grundstückverkäufen immer häufiger vor<sup>40</sup>.

- Hingegen muss der Staat vor der Universalsukzession erfolgte Abläufe zwischen Gesellschaften berücksichtigen, die das Bestehen der Gesellschaft als Rechtssubjekt berühren. Der Staat ist durch Änderungen der Rechtspersönlichkeit, die aus einer Fusion und der Löschung der übertragenen Gesellschaft hervorgehen, gebunden. Universalsukzessionen wie die Fusion stellen zwar als solche kein besonderes Problem dar, da die Verbindlichkeiten in der Person der übernehmenden Gesellschaft weiter bestehen. Probleme stellen sich aber, wenn bei diesen Abläufen die Aktiven und Passiven getrennt werden, die mit der verunreinigenden Bewirtschaftung verbundenen Verbindlichkeiten nicht auf die neue Rechtseinheit übertragen werden und der Verhaltensstörer nicht mehr existiert.

## ***1.2. Beschränkte Auswirkungen des Haftungsrechts***

Ganz allgemein hat das Haftungsrecht für die hier untersuchten Fragen nur sehr **beschränkte Auswirkungen** für das Gemeinwesen; eine besondere Untersuchung – ausgenommen ganz spezifischer Tatsachen – scheint daher nicht notwendig:

1. Es handelt sich nicht darum eine Haftung der betroffenen juristischen Personen für die "verbleibenden" Sanierungskosten zu konstruieren, da der Staat in diesem Fall keinen Schaden durch Verletzung eines (Eigentums-)rechts erleidet. Sicher kann eine Verunreinigung einem Dritten einen Schaden verursachen; dieser Fall gehört dann allerdings zum Privatrecht und betrifft nicht das Gemeinwesen in seiner Eigenschaft als Vertreter der Staatsgewalt.
2. Eine persönliche Haftung der Organe, der Verwalter oder des Direktors dieser juristischen Personen scheint ebenso wenig wahrscheinlich:
  - Im öffentlichen Recht hat das Bundesgericht angenommen, dass ein Mitglied des Verwaltungsrats einer Aktiengesellschaft Verhaltensstörer sein kann (Rechtsprechung, die sich auf Art. 20 Abs. 2 AltIV abstützt; in diesem Fall wurde die Verantwortlichkeit des Verwaltungsratsmitglieds jedoch verneint)<sup>41</sup>. Dafür müssen die Verwaltungshandlungen des Mitglieds jedoch in direktem Kausalzusammenhang zur Verunreinigung stehen. Eine allgemein mangelnde Sorgfalt im Sinne von Art. 717 OR allein genügt also nicht.
  - Eine Haftung der Verwaltungsratsmitglieder einer (verhaltens- oder zustandsverantwortlichen) Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 754 OR

---

<sup>40</sup> Für Beispiele von Klauseln aus der schweizerischen oder deutschen Praxis, vgl. ZUFFEREY, Sites contaminés, Anhang; BINDER/VETTER, S. 687 ff.

<sup>41</sup> BGE 130 II 321 (Entscheid auf Französisch).

wäre nur dann möglich, wenn die betreffende Gesellschaft noch besteht, jedoch zahlungsunfähig ist. In diesem Fall müsste der Staat die Sanierungskosten übernehmen (Art. 32 Abs. 3 USG). Und selbst in diesem Fall würde es sich nur um einen indirekten Schaden handeln, der auf der Zahlungsunfähigkeit beruht, und nicht aus der Verunreinigung als solcher hervorgeht. Eine Anwendung von Art. 754 OR ist dementsprechend nur dann möglich, wenn die Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt wurde, um sich den finanziellen Folgen der Verunreinigung zu entziehen.

- Eine Klage auf Grundlage von Art. 41 OR kann nur zwischen Privatpersonen erfolgen (Klage der Verursacher unter sich oder des Erwerbers der Altlast).
- Hinzukommen schliesslich andere Schwierigkeiten bei den Haftungsklagen von Art. 41 OR und 754 OR. Die Klage aus Art. 41 OR untersteht einer Verjährung von 1 Jahr seit Kenntnis des Schadens und der Person des Ersatzpflichtigen, und von 10 Jahren seit der schädigenden Handlung (Art. 60 OR), diejenige von Art. 754 OR untersteht einer relativen Verjährung von 5 und einer absoluten Verjährung von 10 Jahren (Art. 760 OR).

## 2. Das öffentliche Umweltrecht

### 2.1. Die formelle Anwendung von Art. 32d USG

Gemäss Art. 32d Abs. 2 Satz 1 USG erfolgt die Kostenverteilung zwischen den Verursachern « entsprechend ihren Anteilen an der Verursachung ». Der Verhaltensstörer trägt dabei den grössten Anteil der Kosten, der Zustandsstörer einen kleineren Anteil, sofern er nicht gar einen Befreiungsgrund geltend machen kann (gemäss neuem Recht bedeutet das, dass er unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt von der Belastung keine Kenntnis haben konnte).

Die oben beschriebenen Abläufe können es erschweren, die für **die Belastung verhaltensverantwortliche Gesellschaft** zu fassen. Zunächst einmal kann es ganz einfach vorkommen, dass sie nicht mehr Inhaberin des Standortes ist:

1. Dies ist dann der Fall, wenn die Gesellschaft eine klare Trennung zwischen den belasteten Parzellen, die sie veräussert hat, und denjenigen, die sie behalten hat vorgenommen hat. Zudem sichert ihr kein Vertrag die tatsächliche Gewalt über die belasteten Grundstücke zu (beispielsweise ein Baurecht). Im Prinzip erlaubt dann das Grundbuch die Identifikation der ehemaligen Eigentümer.
2. Die Rechtsprechung hat schon eine Gesellschaft als Zustandsstörer (« Inhaber » im Sinne von Art. 20 Abs. 1 AltIV) qualifiziert, die zwar nicht Eigentümerin des belasteten Grundstückes ist, wo aber das Zentrum der historischen (Ursprung der Verunreinigung) und technischen (Festlegung der belastenden Substanzen) Untersuchungen auf einem benachbarten Grundstück in ihrem Eigentum liegt<sup>42</sup>. Diese Qualifikation ist nur unter besonderen Voraussetzungen möglich, wie beispielsweise bei einem Abfluss aus einer

---

<sup>42</sup> Entscheid des Bger. in URP 2003, S. 783 (Verunreinigung durch Heizöltank).

Verschmutzungsquelle, aber nicht in allen Fällen, wo belastende Materialien transportiert oder gelagert wurden.

Die nächste Schwierigkeit liegt darin, die betreffende Gesellschaft als Verhaltensstörer im Sinne von Art. 32d USG zu qualifizieren:

1. Oftmals ist der Nachweis nicht möglich, dass sie auch heute noch mit ihrer Tätigkeit verunreinigen würde, was es erlauben würde geltend zu machen, dass eine Fortsetzung der Bewirtschaftung stattfindet. Hat sie ihre Tätigkeit über das Inkrafttreten des USG (1985) hinaus fortgeführt, hat sie im Allgemeinen auch die notwendigen Massnahmen zur Beachtung der Anforderungen des Umweltrechts getroffen.
2. Formell ist es nicht möglich, zu sagen, dass diese Gesellschaft wirklich Verhaltensstörerin war: ein Wechsel in der Form und nicht nur im Namen der Gesellschaft hat stattgefunden. Die neue, den Standort bewirtschaftende Gesellschaft wurde erst nach erfolgter Verunreinigung gegründet; die verhaltensverantwortliche Gesellschaft hat die Grundstücke verkauft und wurde liquidiert.
3. Gewisse Autoren sind zudem der Ansicht, dass auch noch das Hindernis der Verjährung bewältigt werden muss (30 Jahre seit Ende der Verunreinigung, in Analogie zu Art. 662 ZGB)<sup>43</sup>. Wir meinen, dass – in Analogie zur Regelung der Rechtsprechung zur Gewässerverunreinigung – die (öffentlichrechtlichen) Forderungen bezüglich der Durchführung der Sanierungsmassnahmen bei den Altlasten, und damit auch die Verpflichtung zu ihrer Finanzierung, nicht verjähren; allein das Zahlungsverfahren verjährt ab dem Zeitpunkt der Kostenverteilungsverfügung durch das Gemeinwesen (5 Jahre)<sup>44</sup>.

## **2.2. Die tatsächliche Bewirtschaftung**

Sind die Umstände so wie oben beschrieben, scheint es uns, dass das geltende Umweltrecht den Behörden nur einen Weg offen lässt: sie müssen sich sozusagen über die privaten Transaktionen hinwegsetzen (vgl. oben Ziff. 1.1) und die **tatsächliche Sachlage** erfassen um dann zu beschliessen, welche Gesellschaft faktisch der Verhaltensstörer ist<sup>45</sup>. Hierfür bedarf es keiner zusätzlichen Rechtsgrundlage zu Art. 32d USG. Der Staat untersteht der Untersuchungsmaxime und der Legalitätsgrundsatz verbietet ihm, den Anteil der Sanierungskosten, der dem Verhaltensstörer zukäme den Zustandsstörern (oder dem Staat) aufzuerlegen.

Für die Behörden bedeutet dies, dass sie die Sachlage unter dem Aspekt der **tatsächlichen Bewirtschaftung** beurteilen müssen, damit sie entscheiden können ob diese noch fort dauert, denn dann wäre es nicht gerechtfertigt, die bewirtschaftende Gesellschaft nicht an der Sanierung des von ihr verunreinigten Standorts zu beteiligen, womit das Vermögen ihres

---

<sup>43</sup> So WAGNER PFEIFER, S. 148 f.; auch NEF, S. 399.

<sup>44</sup> ROMY, Responsabilités environnementales, S. 539 f.

<sup>45</sup> In diesem Sinne, vgl. die vorgängig angeführte kantonale Verfügung aus dem Kanton Zürich, in URP 2000, S. 386, E. 2.

Aktionärs geschützt würde. Diese Auffassung beruht auf der Idee, dass der Begriff des Verhaltensstörers sich aus dem Verursacher- sowie dem Kausalitätsgrundsatz definiert; bei dieser Vorstellung wird von einem Betrieb und nicht von einer juristischen Person ausgegangen.

Die nachfolgend aufgeführten Merkmale bilden Hinweise in diese Richtung; den Behörden wird empfohlen im Untersuchungs- und Sanierungsverfahren **so früh als möglich darauf zu achten**:

1. Ein rein formelles und jeglicher industriellen oder betrieblichen Rechtfertigung entbehrendes Handeln von Gesellschaften derselben Wirtschaftsgruppe, die Eigentümer des Standortes oder der Einrichtungen mitsamt dem belastenden Betrieb werden, um diese sehr schnell an andere Personen weiter zu übertragen.
2. Die wirtschaftliche, technische und operationelle Identität zwischen der verhaltensverantwortlichen und der übernehmenden Gesellschaft. Diese Identität lässt sich aus dem Zusammentreffen verschiedener der nachfolgend genannten Merkmale erkennen: (1) die übernehmende Gesellschaft hat die gleiche Produktions- und Handelstätigkeit ohne Unterbruch weitergeführt. Sie hat sich dafür nicht nur die materiellen Aktiven (Fabrikationsanlagen, Lager, Büros, usw.), sondern auch die immateriellen Aktiven (Patente und andere Rechte) übertragen lassen. (2) Die Übernahme des gesamten Immobilienbestands erfolgte zu einem symbolischen Preis. (3) Die neue Gesellschaft hat das gesamte technische Personal übernommen; gemäss Art. 333 OR bildet die Übernahme der Arbeitsverhältnisse einen Hinweis, dass eine Geschäftsübertragung stattgefunden hat. (4) Die übernehmende Gesellschaft hat ihre Aktivität mit dem gleichen Personal weitergeführt und die gesamte Verwaltungsinfrastruktur inklusive der Archive ist vor Ort geblieben. (5) Sie wird vom gleichen Verwaltungsrat geleitet.
3. Weitere Merkmale können auf einen Rechtsmissbrauch seitens der übernehmenden Gesellschaft (vgl. Art. 5 BV) hinweisen, wenn sie das Vertrags- oder Handelsrecht vorschiebt um ein Fortführen der Bewirtschaftung abzustreiten sowie die Tatsache, dass die Transaktion organisiert wurde um jeglicher Haftung für eine Altlast auf dem betroffenen Standort zu entgehen: (1) Aufteilung des Immobilienbestandes, um die belasteten Grundstücke zu isolieren; (2) starke Herabsetzung des Gesellschaftskapitals der übertragenden Gesellschaft; (3) vertragliche Abmachung, dass die übernehmende Gesellschaft von der übertragenden Gesellschaft für jegliche Haftung, die sich aus der übernommenen Betriebstätigkeit ergeben könnte entschädigt wird; (4) spätere Veräusserung der belasteten Grundstücke zu einem sehr niedrigen Preis; (5) äusserst rasche Liquidation der übertragenden Gesellschaft im Anschluss an den Verkauf.

### **3. Das private Gesellschafts- und Haftungsrecht**

#### ***3.1. Die Möglichkeiten und ihre Folgen***

Aufgrund der vorgehend beschriebenen Arten der Vermögens- und Haftungsübertragung (oben Ziff. III und IV) lässt sich allgemein feststellen, dass es für die Behörden ungemein

schwierig ja sogar **unmöglich sein kann, die Verursachergesellschaft der Verunreinigung haftbar zu machen:**

1. Bei einem Verkauf einzelner Aktiven bleibt der Verkäufer, der einen umweltbelastenden Betrieb führt grundsätzlich Verhaltensstörer. Oftmals ist seine Gesellschaft jedoch untergegangen. Das öffentliche Recht bietet keine Möglichkeit, den Käufer für die belastende Tätigkeit des vorhergehenden Eigentümers haftbar zu machen, da die Verpflichtung zur Beteiligung an den Sanierungskosten an eine Person und nicht an ein Aktiv gebunden ist.
2. Bei einer Vermögensübertragung oder einer Übertragung von Aktiven und Passiven gemäss Art. 181 aOR, wären die öffentlichrechtlichen Verbindlichkeiten, also auch die Verpflichtungen aus Art. 32 USG<sup>46</sup>, zwar im Sinne dieser Bestimmung übertragbar. Für die vor 1997 erfolgten Übertragungen hingegen bestand Art. 32d USG nicht. Es stellt sich dementsprechend die Frage, ob die finanzielle Verantwortlichkeit für die Sanierungskosten auch auf die übernehmende Gesellschaft übertragen wurde. In Anbetracht des Fehlens einer klaren Gesetzesbestimmung, sind wir der Ansicht, dass eine derartige Verbindlichkeit übertragen werden konnte, sofern die finanzielle Verantwortlichkeit des Verhaltensstörers grundsätzlich schon im Zeitpunkt der Übertragung bestand, ganz gleich, auf welcher Gesetzesgrundlage sie auch beruhen mag<sup>47</sup>. Es ist hierbei allerdings nicht nötig, dass eine Kostenverteilungsverfügung ergangen ist. Zudem bleibt zu bemerken, dass es oftmals nicht mehr möglich ist, die übertragende Gesellschaft unter Berufung auf die zweijährige Solidarität von Art. 181 Abs. 2 aOR (3 Jahre gemäss Art. 181 aOR) zu belangen, da die Frist verstrichen ist.

### **3.2. Andere Möglichkeiten**

Eine andere Möglichkeit würde in dem Versuch bestehen, das Vermögen der Aktionäre der verhaltensverantwortlichen Gesellschaft zu belangen. Gemäss geltendem schweizerischem Privatrecht ist ein derartiges Ziel **praktisch nicht realisierbar:**

1. Das schweizerische Recht kennt keine persönliche Haftung der Aktionäre einer Aktiengesellschaft (Art. 620 Abs. 2 und 680 OR).
2. Ein rechtliches Mittel findet sich im Durchgriffsprinzip, d. h. in der Möglichkeit, durch die Gesellschaft hindurchzugreifen, um die Eigentümer (zu 100%) des Gesellschaftskapitals zu belangen:
  - Im Gegensatz zu anderen Rechtsordnungen kennt das schweizerische Umweltrecht keine Haftungsverpflichtung der Muttergesellschaft, für die Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaft. Das USG könnte dahingehend

---

<sup>46</sup> Das Bundesgericht hat das ausdrücklich für eine Sanierungsverpflichtung aus Art. 8 GSchG angenommen: Entscheid vom 29. April 1988 in Sachen C. Kleiderreinigung AG c. Regierungsrat des Kantons Bern, BVR 1988 S. 406 ff, E. 3a.; Siehe auch im gleichen Sinn SEILER (N. 67 ad Art. 2), WAGNER PFEIFER (S. 140) und ROMY (Responsabilités environnementales, S. 547).

<sup>47</sup> ROMY, Responsabilités environnementales, S. 548 und oben Ziff. III. 4.1.

geändert werden (hiernach Kap. VI). Die Lage wäre anders, wenn die Tochtergesellschaft selber Verhaltensstörer wäre.

- Das Durchgriffsprinzip kann nicht zwischen zwei Gesellschaften angewendet werden, die nicht derselben Wirtschaftsgruppe angehören. Mit anderen Worten nützt dieser Grundsatz in den Fällen nichts, in denen die verhaltensverantwortliche Gesellschaft ihre besser bewerteten Aktiven einer nicht ihrer Wirtschaftsgruppe angehörenden Person verkauft und wenn sie selber keine Muttergesellschaft hat.
- Im Übrigen genügt es nicht als Muttergesellschaft Aktionär zu sein. Der Durchgriff gilt nur, wenn der Aktionär böswillig handelt und die Mechanismen des Konzernrechts anwendet, um sich seinen Verbindlichkeiten zu entziehen. Die Lehre vertritt die Auffassung, dass diese Regelung auch im Bereich des Umweltrechts gilt<sup>48</sup>. Mit anderen Worten muss der Staat nachweisen, dass die verhaltensverantwortliche Gesellschaft de facto auf zugunsten ihrer Aktionäre auf ihre Unabhängigkeit verzichtet hat (beispielsweise, indem sie vertraglich gezwungen wurde, deren Anweisungen durchzuführen) – das läuft darauf hinaus, dass die Muttergesellschaft tatsächlich Verhaltensstörerin ist – dass sie stark unterkapitalisiert war oder aber, dass die Aktionäre in der Absicht gehandelt haben, die Gläubiger zu schädigen<sup>49</sup>.

Das Deutsche Recht kennt einen besonderen Transparenzgrundsatz im Bereich der Haftung für Altlasten: § 4 Abs. 3 Satz 4 des Bundes-Bodenschutzgesetzes begründet folgende finanzielle Verantwortlichkeit der betroffenen Person: «Wer aus handelsrechtlichem oder gesellschaftlichem Rechtsgrund für eine juristische Person einzustehen hat, der ein Grundstück, das mit einer Altlast belastet ist, gehört». Diese Haftungsregelung geht im Grunde nicht weiter, als das, was die schweizerische Rechtsprechung ihrerseits auch schon ausgeführt hat: (1) sie ist nur auf den Zustandsstörer anwendbar; (2) sie verweist nur auf die Feststellungen der deutschen Rechtsprechung zur Durchgriffshaftung, bei der man dieselben Grundsätze, wie im schweizerischen Recht vorfindet (für weitere Einzelheiten, vgl. den Bericht unter Beilage 1). Das Schweizerische Recht kann jedoch zwei Vorteile daraus ziehen: (1) die deutsche Lehre hat verschiedene konkrete Hypothesen ausformuliert, unter denen diese „deutsche Transparenz“ anwendbar ist; (2) der Grundsatz wendet sich auch an, wenn der Aktionär der belasteten Gesellschaft eine natürliche Person ist (für weitere Einzelheiten, vgl. die Erklärungen in der Beilage 1 zu diesem Bericht).

3. Die neuere Rechtsprechung über die Vertrauenshaftung bietet die Möglichkeit gegen eine Gesellschaft, die den Geschädigten im Glauben gelassen hat, dass sie die Verpflichtungen ihrer Filiale garantiert, – ausserhalb jeder Vertrags- oder Deliktshaftung – auf Schadenersatz zu klagen<sup>50</sup>. Im konkreten Fall wird es hingegen für das Gemeinwesen

---

<sup>48</sup> CUMMINS, S. 121 f; TSCHANNEN, N. 32 ad Art. 32d USG.

<sup>49</sup> Vgl. BÖCKLI, § 11 N. 456 ff. und Verweise.

<sup>50</sup> Für weitere Details, vgl. WERRO, N. 305 ff. (insbesondere bezüglich den Entscheid Swissair).

immer äusserst schwierig sein, nachzuweisen, dass die Muttergesellschaft irgendeine Garantie gegenüber dem Staat oder dem Erwerber der Altlast hat durchblicken lassen.

4. Die Rechtsprechung hat nur in ganz spezifischen Wirtschaftsbereichen – beispielsweise im Bankenbereich – eine tatsächliche Verpflichtung der wichtigen Gesellschaften einer Wirtschaftsgruppe anerkannt, für die Schulden ihrer Mutter- oder Schwestergesellschaften einzustehen (und dementsprechend auch über genügend Eigenmittel zu verfügen). Diese faktische Beistandspflicht beruht auch grösstenteils auf dem Vertrauensgrundsatz und dient dem Schutz der Klienten. Sie existiert nicht im Bereich des Umweltrechts.

## V. DIE PRAKTISCHEN MASSNAHMEN

Unsere Untersuchung zeigt bis hierher, dass die Gesellschaften sich privatrechtlicher Mittel und handelsüblicher Mechanismen bedienen können, um sich ihrer Umwelthaftung zu entziehen und dass es bei der heutigen Rechtslage für Kantone (und Gemeinden) sehr schwierig, wenn nicht gar unmöglich ist, die verhaltensverantwortliche Gesellschaft zu belangen. Den Kantonen bleibt eigentlich keine andere Lösung, als auf ihre Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen zurückzugreifen, und ein Paket von informativen, vorbeugenden bzw. wiederherstellenden Massnahmen auszuarbeiten. Gewisse dieser Massnahmen würden eine Änderung der Gesetzgebung (inklusive des Bundesrechts; hiernach Ziff. VI) rechtfertigen.

### 1. Die kantonalen Kompetenzen

Das kantonale Umweltrecht enthält vor allem Ausführungsbestimmungen zum Bundesrecht, was besonders für die Zuständigkeitsbestimmungen gilt. De lege ferenda muss man sich fragen, ob die Kantone für eine Regelung der Fragen im Zusammenhang mit den Altlasten zuständig sind. Die Antwort hierzu fällt differenziert aus:

1. Im Bereich des materiellen Rechts (Aufteilung der Finanzhaftungen) scheinen die kantonalen Restkompetenzen zu gering und eingeschränkt, als dass sie eine kantonale Gesetzgebung in diesem Bereich begründen könnten: (1) Art. 32d USG stellt (besonders seit der Revision) ein sehr präzises Verteilungssystem der Untersuchungs- und Sanierungskosten auf. (2) Im Bereich des Gesellschaftsrechts besteht überhaupt keine kantonale Kompetenz.
2. Die Kantone bewahren hingegen die Zuständigkeit für **Organisations- und Ausführungsbestimmungen** zum Bundesrecht. Diese Massnahmen könnten vor allem folgende Bereiche betreffen: (1) Sammeln von Informationen über alle von der Altlastensanierung der jeweiligen Standorte betroffenen Akteure; (2) Durchführung des Verfahrens bis hin zur kantonalen Verfügung von Art. 32d Abs. 3 USG; (3) Vorbeugende

Massnahmen aus der Zuständigkeit der kantonalen Behörden (Grundbuch, Handelsregister, andere Dienste); (4) Einschreiten bei mit öffentlichen Aufgaben betrauten Personen (beispielsweise Notare).

Die Beratung der Gemeinwesen sollte somit darauf abzielen, dass sie die Massnahmen zu ihrer Interessenswahrung in diese Richtung leiten; nachfolgend werden die rechtlich möglichen Massnahmen genauer untersucht. Es liegt dann bei den Kantonen, den Aufwand für die konkrete Umsetzung dieser Massnahmen (besonders was die erforderliche Koordination zwischen den jeweiligen kantonalen Behörden anbelangt) abzuschätzen. Zudem werden die weiteren Ausführungen zeigen, dass gewisse dieser Massnahmen nur ergriffen werden können, wenn die jeweiligen Gesetzesgrundlagen geändert werden (Ziff. VI).

## 2. Die Massnahmen zur Informationsbeschaffung

Das Bundesrecht hat das Instrument des Katasters der belasteten Standorte eingeführt. Auf dieser Grundlage führen die Kantone derzeit eine umfassende Erfassung der betroffenen Standorte durch. Es wird ihnen empfohlen, von diesem Ergebnis auszugehen.

Folgendes Vorgehen wird vorgeschlagen:

1. In jedem Kanton werden diejenigen Dossiers ausgewählt, bei denen die Risiken und finanziellen Implikationen genügend bedeutend sind, um die hier vorgeschlagenen vorbeugenden Massnahmen und Eingriffe zu rechtfertigen.
2. Für jedes dieser Dossiers müssen alle verfügbaren Informationen gesammelt werden, damit ein möglichst vollständiger chronologischer Überblick über die Eigentümer und Bewirtschafter der jeweiligen Standorte erstellt werden kann. Diese Informationen betreffen folgende Punkte:
  - Bei Gesellschaften: (1) Name und Namensänderung; (2) Sitz und Änderung des Sitzes; (3) Verwaltungsratsmitglieds; (4) wichtigste leitende Organe; (5) wichtigste Aktionäre. Diese Angabe ist ohne Zusammenarbeit mit der betroffenen Gesellschaft nur schwer zu erhalten; (6) für Gesellschaftsgruppen; die Haupteinheiten und das Mutterhaus bzw. die Holding; (7) die gewöhnlich mitwirkenden Notare.
  - Bei natürlichen Personen: Vorfahren, Nachkommen und eingesetzte Erben; Teilnahme an kollektiven Strukturen (Partnerschaften, Personengesellschaften, Miteigentum).

Die Durchführung dieser Abklärungen ist eindeutig nicht einfach und verursacht einen bedeutenden Aufwand. Daher ist es empfehlenswert, diesen Aspekt in den regelmässigen zwischen dem Gemeinwesen und den Betroffenen im Laufe des Untersuchungs- und anschliessenden Sanierungsverfahren getroffenen **Vereinbarungen** zu berücksichtigen; im Rahmen dieser Übereinkünfte wird normalerweise das Vorgehen bei der Sanierung festgelegt; sie ermöglichen den Rückzug von Einsprachen zum Sanierungsplan, zum Detailbebauungsplan und zur Baubewilligung für die benötigten technischen Einrichtungen.

Die Beziehungen zwischen den betroffenen Gemeinwesen (namentlich der Kanton und die Gemeinde auf deren Gebiet der sanierungsbedürftige belastete Standort liegt) und die Verteilung der Untersuchungs- und Sanierungskosten auf die verschiedenen betroffenen Parteien (inklusive der Versicherer) werden auch manchmal damit geregelt.

Die Informationsbeschaffung kann aber auch am Widerstand der Betroffenen scheitern. In diesem Fall stehen den Behörden folgende Rechtsmittel zur Verfügung: (1) Gemäss Art. 46 USG ist jedermann verpflichtet, die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Nach unserer Ansicht ist es nicht möglich, sich der Anwendung dieser Bestimmung zu widersetzen, und geltend zu machen, dass der Staat, die erhaltenen Informationen nutzt, um sein eigenes finanzielles Interesse zu vertreten. Zudem sei daran erinnert, dass alle erhobenen Informationen durch das Amtsgeheimnis geschützt sind (Art. 47 Abs. 3 USG); (2) zum gleichen Ergebnis führt auch die in den kantonalen und bundesrechtlichen Verwaltungsprozessbestimmungen verankerte allgemeine Mitwirkungspflicht (vgl. Art. 13 VwVG); (3) falls notwendig kann der Staat auch eine **Verwaltungsverfügung** bezüglich der Auskunftspflicht über die angeforderten Informationen erlassen. Diese Pflicht könnte namentlich in der nachfolgend (Ziff. 4) vorgesehenen Feststellungsverfügung aufgeführt sein, womit die Verursacher gehalten wären, der Behörde jede Änderung in ihrer Lage mitzuteilen; (4) der Staat kann die betroffenen juristischen Personen wissen lassen, dass ihrer Weigerung zur Mitwirkung die Kostenverteilungsverfügung inhaltlich negativ beeinflussen kann; Art. 13 Abs. 2 VwVG sieht ausdrücklich vor, dass die Nichtmitwirkung der Parteien berücksichtigt werden kann und auf Grundlage des Dossiers entschieden wird (besonders, was die nachfolgend aufgeführte Feststellungsverfügung anbelangt); (5) schliesslich kann der Staat den Betroffenen darauf hinweisen, dass das USG Strafmassnahmen für diejenigen, die seine Bestimmungen nicht achten, vorsieht (Art. 60 ff., besonders Art. 60 Abs. 1 Bst. o für denjenigen, der die von der zuständigen Behörde verlangten Auskünfte verweigert oder Art. 60 Abs. 1 Bst. q und Art. 61 Abs. 1 Bst. i für denjenigen, der die Vorschriften über Abfälle verletzt).

Sobald dies Informations-Plattform besteht, kann sie (beispielsweise über ein Push-System) als Warninstrument für alle von den nachfolgend vorgeschlagenen Vorbeuge- und Eingriffsmassnahmen (die einer gewissen Koordination bedürfen) betroffenen kantonalen Behörden dienen.

Diese Erhebungssystem weist aus materiellrechtlicher Sicht noch zwei weitere Vorteile auf: (1) es wird für den Verhaltensstörer wesentlich schwieriger, seinen guten Glauben nachzuweisen, wenn es sich später erweist, dass er Massnahmen getroffen hat, um sich seinen Verpflichtungen zu entziehen. Dieses Element ist besonders im Zusammenhang mit der tatsächlichen Bewirtschaftung, das heisst, wenn der gleiche Verursacher seine Tätigkeit unter einer anderen Identität weiterführt (siehe oben, Ziff IV.2.2) von grosser Bedeutung. (2) Bei einer Geschäfts- oder Vermögensübertragung ist die Behörde berechtigt zu vermuten, dass die betroffenen Einheiten sich gemäss dem normalen Lauf der Dinge verhalten; so kann sie davon ausgehen, dass die über die Produktionseinrichtungen verfügende Gesellschaft nicht nur die gesamten Aktiven, sondern auch die Passiven übernommen hat; es obliegt dann der übernehmenden Gesellschaft, nachzuweisen, dass dies gar (oder nicht völlig) nicht der Fall ist.

### 3. Die Vorbeugende Massnahmen

Die Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Verwaltungsbehörden erweist sich insofern als notwendig, als alle Mittel ergriffen werden müssen, um schädigende Handelsabläufe zu vermeiden. Diese vorbeugenden Massnahmen liegen im gewöhnlichen Kompetenzbereich der betroffenen Dienste.

#### 1. Die Umweltschutzfachstellen:

- Gemeinsam mit den Betroffenen überprüfen, ob eine Vereinbarung getroffen werden kann, auf Grundlage derer die Aktionäre oder ein Dritter die endgültige finanzielle Verantwortlichkeit der verhaltensverantwortlichen Gesellschaft garantieren (Garantievertrag, comfort letter, Bürgschaft, Bankgarantie, Versicherungspolice).
- Im Rahmen der im Verfahrensverlauf möglichen Verfügungen (namentlich die Verfügung zur Eröffnung eines Verfahrens, die Sanierungs- und die Kostenverteilungsverfügung): einer Verletzung der Staatsinteressen vorbeugen, indem die Gesellschaften verpflichtet werden, sich an den Sanierungskosten zu beteiligen (1), den Staat über jede wichtige Änderung im Zusammenhang mit ihrem Status zu informieren (vgl. oben Ziff. 2) und (2) die Zustimmung des Staates zu erheischen bevor sie ihre Verpflichtungen von Dritten übernehmen lassen (vgl. Art. 175 Abs. 1 OR, Schuldübernahme; oben Ziff. IV.1.1).

#### 2. Die Grundbuchämter:

- Auf den Blättern der jeweiligen Grundstücke « anmerken », dass sie in das Kataster der belasteten Standorte eingetragen wurden und einer Sanierung unterliegen. Die Anmerkung verhindert weder Grundstückstransaktionen noch hat sie rechtliche Auswirkungen auf die weiteren an dem Grundstück bestehenden dinglichen Rechte. Sie wird aber bei einem potenziellen Käufer bewirken, dass dieser das Grundstück nicht erwirbt, ohne den Sachverhalt genauer zu kennen. Die Anmerkung bedarf einer ausdrücklichen kantonalgesetzlichen Grundlage (Art. 962 ZGB). Sie wird beispielsweise in den Kantonen Solothurn<sup>51</sup> und Genf<sup>52</sup> vorgesehen. Die Zustimmung des Bundesrates ist insofern notwendig, als es sich um eine Form der Eigentumsbeschränkung handelt. Diese Situation gleicht derjenigen bei der Festlegung von Bodenverschiebungen. Zu Beginn des Sanierungsverfahrens muss die zuständige Behörde auf der Parzelle den Prüfperimeter der betroffenen Gebiete festlegen.

---

<sup>51</sup> § 13 der Kantonalen Verordnung über die Abfälle (Das Bau- und Justizdepartement vertreten durch das Amt für Umwelt kann die Pflichten des Eigentümers oder der Eigentümerin durch Verfügung feststellen und die Anmerkung 'belasteter Standort' oder 'Altlast' im Grundbuch vornehmen lassen).

<sup>52</sup> Art. 6 Abs. 1 loi d'application de la législation fédérale sur les sites contaminés (la nécessité d'assainir un site, figurant sur le cadastre des sites pollués, fait l'objet d'une mention "site contaminé" inscrite au registre foncier).

Mit der Anmerkung kann nicht verhindert werden, dass der Eigentümer eines belasteten Standortes diesen durch Dereliktion aufgibt (Verzicht auf das Eigentum mittels Antrag beim Grundbuch). Allerdings verliert er mit der Aufgabe seiner Eigenschaft als Eigentümer noch nicht diejenige als Verhaltensstörer.

- Die Umweltschutzfachstelle über alle Eintragungen zu den jeweiligen Grundstücken informieren (Eigentumsübergang, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Grundpfandrechten).
- Eintrag eines gesetzlichen Grundpfandes auf allen Grundstücken mit Altlasten, ab Beginn der Untersuchung und im Betrag der potenziellen Haftung eines jeden Grundeigentümers. Gemäss Art. 836 ZGB verfügen die Kantone über diese Kompetenz und gewisse haben diese auch genutzt<sup>53</sup>. Hierbei kann es sich um ein indirektes Grundpfand (mittels Eintragung in das Grundbuch) oder ein direktes Grundpfand (die Eintragung ist für die Begründung nicht notwendig, aber das kantonale Recht kann eine Anmerkung vorsehen) handeln. Im hier untersuchten Kontext weist das System des gesetzlichen Grundpfandes jedoch drei Schwierigkeiten auf: (1) Es besteht nur, sofern der Staat über eine fällige Forderung in einem bestimmten Betrag verfügt. (2) Es ist eigentlich nur von Interesse, wenn das belastete Grundstück an Wert zunimmt, also nach der Sanierung. (3) Es kann keine Auswirkungen auf die anderen (wertvolleren) Grundstücke des Verhaltensstörers haben. Diese Schwierigkeiten lassen sich zwar meistern, die Lösungen bedürfen aber einer bundesrechtlichen Grundlage (vgl. hiernach Kap. VI).
- Das belastete Grundstück noch vor Ergreifen jeglicher Sanierungsmassnahme mit einem Zerstückerungsverbot belegen, oder eine Aufteilung nur mit Sonderbewilligung der zuständigen Behörde erlauben<sup>54</sup>.

### 3. Andere Ämter:

- Handelsregister: Verträge über Sacheinlagen dahingehend überprüfen, ob die erwähnten Aktiven einen echten Wert haben oder, ob sie in Tat und Wahrheit mit der Verpflichtung des Einlegers zur Sanierung und zur Kostentragung belastet sind (vgl. oben Ziff. III und IV).
- Raumplanungsamt: (1) Abklären, ob die finanzielle Verantwortlichkeiten der Eigentümer bestimmt und gesichert sind, bevor die Einzonung der zu sanierenden Grundstücke in die Bauzone bewilligt wird. Als Rechtsgrundlage

---

<sup>53</sup> Z.B. Waadt (Art. 5 loi sur l'assainissement des sites pollués; RS VD 814.68) und Genf (Art. 21 loi d'application de la législation fédérale sur les sites contaminés ; RS GE K 1 71).

<sup>54</sup> Diese Regelung besteht namentlich im Kanton Solothurn, vgl. § 49<sup>bis</sup> Abs. 1. 2 Gesetz über die Rechte am Wasser (RS SO 712.11).

können hierzu dienen: Art. 15 RPG der für Bauzonen nur Land zulässt, das für die Überbauung geeignet ist, was bedeutet, dass zumindest der Sanierungsplan bestehen und von der Behörde angenommen sein muss (was zwangsläufig auch eine finanzielle Komponente für die Betroffenen beinhaltet). Gemäss Art. 19 RPG muss das eingezonte Land erschlossen sein, was physisch gar nicht möglich ist, wenn die Erschliessung über sanierungsbedürftige Grundstücke erfolgt. (2) Andere mögliche Instrumente überprüfen. Hierbei sei an Detailpläne, Bauaufschübe, verwaltungsrechtliche Verträge oder die Enteignungsklausel gedacht.

- Für die Veräusserung von Grundstücken an Personen im Ausland zuständige Behörden: den Verkauf solange nicht bewilligen, als die finanziellen Verantwortlichkeiten des Verkäufers und/oder des Käufers nicht feststehen und garantiert sind.

4. **Die Notare:** eine Überprüfung ihres rechtlichen Status zeigt, dass es sehr schwierig ist, ihnen im Hinblick auf eine Lösung der hier untersuchten Probleme besondere Kontroll- und Informationsverpflichtungen auferlegen zu wollen. In Anbetracht der sehr unterschiedlichen Notariatsregelungen in den verschiedenen Kantonen (besonders in den deutsch-schweizerischen Kantonen) erscheint es zudem illusorisch, an dieser Lage etwas ändern zu wollen:

- Die Notare sind verpflichtet, die Parteien an einem Grundstückkaufvertrag über die rechtlichen Folgen der Altlastenregelungen zu belehren und abzuklären, ob sie sich dessen bewusst sind. Dementsprechend konsultieren immer mehr Notare das kantonale Kataster der belasteten Standorte. Diese Konsultation ist für sie jedoch nicht verpflichtend, da es sich um reine Tatsachen handelt, deren Feststellung nicht in der Urkunde aufgenommen wird. Man kann jedoch den kantonalen Behörden vorschlagen, die Notare dahingehend zu sensibilisieren, dass sie die Informationen aus dem Kataster besser verwerten.
- Die Notare unterliegen keiner Verpflichtung, die Behörden zu informieren und selbst die Einführung einer besonderen gesetzlichen Grundlage hierfür würde nicht zwingend eine solche Verpflichtung begründen können: sobald die Informationen persönliche Daten ihrer Klienten betreffen, sind diese durch das Berufsgeheimnis geschützt (Art. 321 StGB). Das kantonale Recht kann also den Notaren keine allgemeine Pflicht zur Zusammenarbeit mit den Behörden auferlegen, ohne dabei Bundesrecht zu verletzen<sup>55</sup>.
- Zwar sind die Notare gesetzlich verpflichtet, bei handelsrechtlichen Verurkundungen gewisse Abklärungen zu treffen (bei einer Geschäftsübertragung den Stand der Aktiven überprüfen; bei einer Kapitalherabsetzung überprüfen, dass die fälligen Schulden noch durch ein ausreichendes Eigenkapital gedeckt sind). Hierbei handelt es sich aber um

---

<sup>55</sup> Vgl. MOOSER, S. 268 ff., der Vergleichbares bezüglich der Auskunftspflicht des Notars im Bereich der kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuer sagt.

rein formelle Kontrollen (Wahrscheinlichkeit). Es genügt, dass der beauftragte Revisor die erforderliche Bestätigung erbringt (vgl. Art. 734 OR für die Kapitalherabsetzung).

All diese Massnahmen erfordern von den Behörden ein genaues Verfolgen der betroffenen Altlastendossiers. Sie sind insofern atypisch für das Gemeinwesen und seine Verwaltungsdienste, als es sich um eher „agressive“ Massnahmen handelt, die nicht auf öffentlichem Recht beruhen. Bleibt zu erinnern, dass auch das Strafrecht nichts beiträgt (vgl. oben Ziff. I).

#### **4. Die Finanzgarantien**

Abgesehen von den zivilrechtlichen Realgarantien (oben Ziff. 3) haben die Gemeinwesen ein offensichtliches Interesse, von den Verursachern Finanzgarantien, in welcher Form auch immer (Bargeld, Bürgschaft, Bank- bzw. Versicherungsgarantie), zu erhalten. Diese dürfen hingegen nicht mit einer Versicherungspolice verwechselt werden, die bei den hier untersuchten Problemen keine Lösung bietet.

Einleitend muss festgehalten werden, dass folgende Rechtsgebiete keine wirklichen Lösungsansätze bergen:

1. Das Vertragsrecht: Zunächst einmal kann man sich schwerlich vorstellen, dass der Verursacher sich vertraglich mit dem Staat einigt, um spontan eine Finanzgarantie zu erbringen. Vorbehalten werden muss allerdings der Fall, in den eine derartige Übereinkunft anlässlich eines Verfahrens getroffen wird, das dem Verursacher in irgendeiner Weise einen Vorteil gewährt, wie ein Quartiersplan oder die Beibehaltung der ursprünglichen Nutzung einer ausserhalb der Bauzone geplanten Liegenschaft. Hier handelt es sich um Lasten oder Bedingungen, deren Durchführung von Finanzgarantien begleitet werden kann, ohne dass die Behörde über eine besondere gesetzliche Grundlage verfügt. Wenn das Gesetz der Behörde schon ein Ermessen zur Gewährung des geforderten Vorteils zugesteht, kann sie dies auch mit einer Garantie verbinden. Hierbei müssen einzig die Grundsätze des öffentlichen Interesses und der Verhältnismässigkeit beachtet werden<sup>56</sup>. In der Regel werden die Modalitäten der Garantien in einem (verwaltungsrechtlichen) Vertrag geregelt. Ihre Erfüllung kann nötigenfalls Gegenstand einer Betreuung auf Sicherheitsleistungen im Sinne von Art. 38 SchkG bilden. Zudem gewährt Art. 83 OR den Anspruch auf das Erbringen von Sicherstellungen durch die von Pfändung oder Konkurs bedrohte Partei. Von diesem Recht kann der Staat hier aber nur im Fall einer Sanierungsvereinbarung mit dem Verursacher Gebrauch machen.
2. Das Handelsrecht: Es gibt keine allgemeine Bestimmung, die es erlauben würde, von einer Aktiengesellschaft eine Finanzgarantie für ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern oder den Gläubigern der anderen Einheiten ihrer Wirtschaftsgruppe zu fordern. Dies beruht auf der Tatsache, dass die Garantie auf die Eigenmittel der Schuldnergesellschaft beschränkt ist, und dass es somit der Stellung selbst der Aktiengesellschaft zuwiderlaufen würde, sie oder ihre Aktionäre, über das Gesellschaftskapital hinaus zu verpflichten.

---

<sup>56</sup> Vgl. MOOR, Bd. II, S. 74 ff. und dort angeführte Rechtsprechung.

Der Gesetzgeber hat einzig für den Fall der Statutenänderung punktuelle Sicherheitsleistungen für die Gläubiger vorgesehen. Diese erweisen sich allerdings für den hier untersuchten Kontext als ungeeignet.

- Art. 744 Abs. 2 OR: Bei der Liquidation einer Aktiengesellschaft kann die Hinterlegung der nicht fälligen oder streitigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft beantragt werden. Dieser Mechanismus funktioniert jedoch nicht für künftige Forderungen, wie diejenige, die aus einer späteren Verpflichtung zur Sanierung eines belasteten Standortes entstehen kann.
  - Art. 25 FusG: Bei einer Fusion muss die übernehmende Gesellschaft die Forderungen der Gläubiger der an der Fusion beteiligten Gesellschaften sicherstellen, wenn diese es innerhalb von drei Monaten nach der Rechtswirksamkeit der Fusion verlangen (Abs. 1). Die Pflicht zur Sicherstellung entfällt, wenn die Gesellschaft nachweist, dass die Erfüllung der Forderung durch die Fusion nicht gefährdet wird. Wie oben ausgeführt (vgl. oben, Ziff. III.2) stellt die Fusion für die Gemeinwesen kein wirkliches Problem dar, da sie einer Universalsukzession gleichkommt.
3. Das Strafrecht: Es bietet keine Möglichkeiten, Schäden zu vermeiden, sei es weil die Strafbarkeit von Unternehmen (Art. 102 StGB) erst eingeführt wurde, als die meisten Verunreinigungen schon erfolgt waren. Präventiv könnte jedoch die «Friedensbürgschaft» von Art. 66 StGB anwendbar sein auf Grundlage derer Sicherstellungen mittels Hinterlegung einer Geldsumme oder dem Erbringen angemessener Sicherheiten gefordert werden können. Diese Einrichtung wendet sich im Zusammenhang mit einer möglichen künftigen Straftat an; es bedarf also keiner erfolgten Gesetzesverletzung. Die Straftat muss zumindest ein Vergehen sein. Es könnte sich folglich um Art. 234 StGB (Verunreinigung von Trinkwasser) oder Art. 60 USG (Unterlassen von zur Verhinderung von Katastrophen verfügten Sicherheitsmassnahmen; Abs. 1 Bst. a). Nach unserem Kenntnissstand wurde die Frage, ob Art. 66 StGB auch unter Berücksichtigung von Art. 102 StGB auf Unternehmen anwendbar ist, bisher nicht entschieden.

Im öffentlichen Recht bedarf die Forderung von Finanzgarantien auch einer **gesetzlichen Grundlage**: Es handelt sich hier um eine Verwaltungsverpflichtung, wie sie im Steuerrecht besteht. Bis anhin **besteht jedoch keine** derartige Gesetzesgrundlage:

1. Im Gegensatz zu Art. 32b USG (Sicherstellung bei Deponien) sieht Art. 32d USG kein Mittel zur Sicherstellung der aus seiner Sanierungspflicht entstandenen Verbindlichkeiten des Verursachers. Die Einführung dieser Regelung würde sicher eine erstrebenswerte Verbesserung bringen (vgl. hiernach Ziff. VI).
2. Keine Bestimmung aus dem Umweltrecht, sei es nun das USG oder andere Gesetze zum Schutz des ökologischen Gleichgewichts, wie namentlich über den Wald, die Gewässer, die Jagd und den Vogelschutz, sieht bis anhin eine derartige Sicherstellung vor. Die einzigen vorsorglich vorgesehenen Finanzflüsse zulasten potentieller Verursacher bestehen in Form von Gebühren (vgl. Art. 32a und 32a<sup>bis</sup> USG für die Abfallentsorgung).

Die Art. 59 und 59b USG formulieren zwar interessante Grundsätze (Übernahme der Kosten von Sicherungs- und Behebungsmaßnahmen; vom Bundesrat vorzuschreibende Sicherstellung zugunsten von in ihrem Vermögen geschädigten Dritten); diese wenden sich jedoch nicht auf den hier untersuchten Sachverhalt an und sind daher wenig nützlich. Somit könnte die Forderung einer Friedensbürgschaft nur mit Verweis auf die strafrechtlichen Bestimmungen begründet werden (vgl. oben).

3. Bund und Kantone verfügen über ihre jeweiligen allgemeinen Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren. Finanzgarantien bestehen dort jedoch als Gegenleistung zu vorläufigen Massnahmen (Sicherheit zur Schadensvorbeugung).
4. Eine allgemeine Verpflichtung zur Leistung von finanziellen Sicherheiten kann nicht aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht sowie der Kompetenz des Staates zum Ergreifen der zur Wahrung des öffentlichen Interesses notwendigen polizeilichen Massnahmen hervorgehen. In der Tat: (1) besteht kein Notstand, wo der Staat sich auf die polizeiliche Generalklausel berufen kann; (2) es handelt sich nicht um einen Fall, wo ein offensichtliches Risiko der Nichterfüllung seitens des Betroffenen besteht: die Sanierungsverpflichtung entsteht erst mit der diesbezüglichen Verwaltungsverfügung; ein finanzielles Risiko entsteht für den Staat nur dann, wenn der Verhaltensstörer zahlungsunfähig ist; (3) da ja der Staat finanziell für den zahlungsunfähigen Verursacher einstehen muss, kann nicht gesagt werden, dass dessen Ausfall die Sanierung als solche bedroht. Ein finanzielles öffentliches Interesse ist grundsätzlich ungenügend, und dies umso mehr, wenn die Kantone sich darauf berufen möchten, um die bundesrechtliche Regelung zu ergänzen.

## 5. Die Verfügung über die Eröffnung eines Verfahrens

Noch vor Ergreifen dieser Massnahmen könnte der kantonale Umweltschutzfachstelle zunächst eine **Verfügung über die Eröffnung eines Verfahrens mit** folgendem Inhalt erlassen:

1. Bekanntgabe des Untersuchungsbeginns. Ergeht eine Verfügung mit diesem Inhalt früh genug, kann sie eine gewisse Wirkung auf Bestrebungen einer Drittperson haben, das sanierungspflichtige Grundstück zu erwerben oder Teilhaber an den betroffenen Gesellschaften zu werden. Das hängige Verfahren wird im „due diligence“ Verfahren zwischen den Parteien angesprochen werden.
2. Die Liste aller Betroffenen mit dem Hinweis, dass sie mit allen entsprechenden Rechten (namentlich dem Akteneinsichtsrecht) Partei im Verfahren sind. Die Verfügung sollte (vor allem aufgrund möglicher Eigentümerwechsel) einen Vorbehalt für alle im Prozessverlauf in das Verfahren eintretenden Parteien beinhalten; dieser Vorbehalt befreit die Behörde zwar nicht von der Verpflichtung auch den neuen Eigentümern jeweils die gleiche Verfügung zukommen zu lassen; sie braucht diese aber nicht mehr den anderen Prozessparteien zuzustellen.
3. Die Unterscheidung zwischen dem Inhaber des belasteten Standortes (Art. 20 Abs. 1 AltIV) und Dritten, d. h. alle Personen, von denen man ausgehen kann, dass sie die

Belastung des Standortes durch ihr Verhalten verursacht haben (Art. 20 Abs. 2 AltIV). Es wird nicht notwendig sein, formell zwischen diesen beiden Verursacherkategorien zu unterscheiden und ihnen unterschiedliche Verfügungen zukommen zu lassen.

4. Der Rechtsgrundsatz der finanziellen Verantwortlichkeit aller Verhaltensstörer bestätigt, dass in einem konkreten Fall, die Empfänger der Verfügung haftbar sein können. Es besteht die Möglichkeit, dass die Zustellung einer solchen Verfügung sich bei den Empfängern negativ auf den Willen zur Zusammenarbeit bei den Untersuchungen ausübt; dementsprechend muss in der Verfügung klargestellt werden, dass sie weder direkt rechtliche Verpflichtungen begründet, noch den Ausgang des Verfahrens vorwegnimmt, sondern dass sie eigentlich nur die im konkreten Fall anwendbare Regelung darlegt.
5. Der Maximalbetrag der Sanierungskosten und – sofern das aufgrund der Umstände möglich ist – den Maximalanteil jeder Partei. Es kann sich um grobe Schätzungen handeln, die mit einem Änderungsvorbehalt für neue Umstände ausgestattet sind (was auf einen teilweisen Widerruf der Verfügung hinausliefere).
6. Die vorgängig behandelte Informationspflicht (siehe oben Ziff. 2), namentlich alle Handelsgeschäfte, die einen Parteienwechsel bewirken würden.
7. Die Tatsache, dass die zuständige Behörde das Bestehen der Altlast und die Sanierungspflicht der Eigentümer im Grundbuch anmerken lässt.

Diese Verfügung ergeht von Amtes wegen und muss nicht von einer der betroffenen Parteien beantragt werden. Die Forderung wird mit Ergehen der Verfügung fällig (selbst wenn diese aufgrund von Einsprachen und noch nicht abgeschlossenen Verfahren noch nicht definitiv festgesetzt ist); das gilt sowohl für den Verhaltensverursacher, der sich reorganisiert, als auch für den Zustandsverursacher, der den belasteten Standort veräussert.

## **6. Die eingreifenden Massnahmen**

Auf Grundlage einer derartigen Verfügung können nachfolgende Massnahmen ergriffen werden. Die Aufzählung erfolgt ohne Priorität. Es gilt a priori, dass ab dem Zeitpunkt, wo der Kanton über eine fällige Forderung gegenüber dem Verhaltensstörer verfügt, keine weitere spezifische Gesetzesgrundlage nötig ist:

1. Die **Forderungsanmeldungen** für die Sanierungskosten in den nachfolgenden Fällen :
  - Beim Schuldenruf im Liquidationsverfahren der betroffenen Gesellschaften; die Anmeldung bewirkt zunächst, dass diese nicht aus dem Handelsregister gestrichen werden. Es muss allerdings gesagt werden, dass es nicht möglich ist eine Liquidation der Gesellschaft mittels Konkurs oder eine Dereliction der Aktien durch die Aktionäre zu vermeiden, wenn die Forderungen die verfügbaren Aktiven weit übersteigen.

Im gleichen Zusammenhang ist anzumerken, dass bei einer Löschung im Handelsregister die Wiedereintragung der Gesellschaft unter Geltendmachung eines Interesses beantragt werden kann (Art. 746, 938 OR und 60 HregV). Hierfür müssen allerdings verwertbare Aktiven vorhanden sein<sup>57</sup>; dazu kann die Anfechtungsklage dienen.

- Bei der Aufforderung an die Gläubiger im Rahmen einer Herabsetzung des Aktienkapitals (Art. 733 OR). Die Aufforderung unterbleibt jedoch, wenn die Herabsetzung einer Sanierung der Gesellschaft dient (Art. 735 OR).
- Bei der Umwandlung einer Gesellschaft, um die dreijährige Frist zu nutzen, während derer die ehemaligen Anteilsinhaber persönlich für die vor der Umwandlung fällig gewordenen Verbindlichkeiten haften (oben, Ziff. III.3).
- Bei der Liquidation einer ausgeschlagenen Erbschaft (durch Konkurs mit Schuldenruf; vgl. Art. 573 ZGB und 49 SchKG) oder bei deren Annahme mit Inventar.
- Bei einer Fusion, damit die übernehmende Gesellschaft die Forderungen des Gemeinwesens sicherstellt (Art. 25 FusG).

2. Der **Arrest (SchKG)**, für den Fall, dass die haftbare Gesellschaft ein « spin off » (Abtrennung und Veräusserung der wertvollsten Aktiven) vornimmt. Mit Arrest beschlagen werden können:

- Der Transaktionspreis, der der Übertragung der werthaltigen Aktiven entspricht.
- Die « assets » (Aktiven der Gesellschaft), die Gegenstand der Transaktion waren (vor der Eigentumsübertragung).

3. Die **Anfechtungsklage (SchKG)** zur Rückführung der veräusserten Aktiven in die Bilanz der haftbaren Gesellschaft. Nochmals (vgl. oben Ziff. III.5), es handelt sich hier um eine Lösung, die vom Kläger nur schwer umzusetzen ist: (1) die Forderung des Klägers muss fällig sein; woraus die Nützlichkeit einer Verfahrenseröffnungsverfügung ersichtlich ist. (2) Die Klage unterliegt einer Verjährungsfrist von einem Jahr (Art. 286 SchKG) oder von fünf Jahren, wenn der Schuldner in der für den anderen Teil erkennbaren Absicht gehandelt hat, seine Gläubiger zu benachteiligen. Man kann sich allerdings fragen, ob Art. 32d Abs. 3 USG (Kosten zulasten des Staates) anwendbar ist, solange noch eine Anfechtungsklage gegen die Schuldnergesellschaft möglich ist.

4. Die **vorsorglichen Massnahmen**:

- Grundbuchsperre: diese wäre selbst dann möglich, wenn der Rechtsstreit sich nicht um das Eigentum an dem betroffenen Grundstück dreht; hierfür wäre

---

<sup>57</sup> Vgl. BGE 121 III 324.

aber eine bundesrechtliche Gesetzesgrundlage erforderlich (hiernach Ziff. VI).

- Eine öffentlichrechtliche vorläufige Massnahme über eine umfassende Transaktionssperre ist ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage nicht möglich. In der Tat bildet die angestrebte Transaktion – im Gegensatz beispielsweise zum Bereich der öffentlichen Beschaffungen – nicht eine direkte Folge des Umweltrechts.

#### 5. Die **Zivilklagen**:

- Haftungsklage gegen den Verwaltungsrat der Gesellschaft (die Verwaltungsratsmitglieder): (1) wenn die Gesellschaft liquidiert wird (Widereintragung und Zession im Sinne von Art. 260 SchKG); (2) wenn eine Gewinnausschüttung an die Aktionäre stattfindet, obwohl Rückstellungen aufgrund einer möglichen Haftung für Sanierungskosten notwendig gewesen wären (es spielt hier keine Rolle, ob kein formelles Verwaltungsverfahren eingeleitet wurde); (3) wenn die Aktiven bei einer Kapitalherabsetzung die finanziellen Verbindlichkeiten nicht decken; (4) wenn Handlungen oder Unterlassungen der Verwaltungsratsmitglieder in Kausalzusammenhang mit der Verunreinigung oder deren Zunahme stehen.
- Die gleiche Klage wäre auch gegen die Revisoren vorstellbar.

## **VI. DIE ÄNDERUNGEN DES BUNDESRECHTS (USG)**

Die nachfolgenden Ausführungen vereinen alle vorgehend formulierten rechtlichen Vorschläge, deren Umsetzung unausweichlich eine Änderung des USG mit sich bringt. Dazu gehören namentlich das Kapitel über die Abfälle sowie andere Bundesgesetze, wie das ZGB. Es sei daran erinnert, dass gewisse Vorschläge aus dem vorhergehenden Kapitel auch einer Einführung kantonaler Gesetzesgrundlagen bedürfen.

Diese Vorschläge sind ohne Prioritätenordnung aufgezählt:

1. Einführung einer Verpflichtung für die Muttergesellschaft, die Umwelthaftung der Tochtergesellschaft zu übernehmen, wobei es keine Rolle spielt, ob die Tochtergesellschaft Verhaltens- oder Zustandsstörer ist. Das gleiche gilt für die Hauptgesellschaft in einer Wirtschaftsgruppe, die eine finanzielle Beistandsverpflichtung hat. Diese gesetzliche Regelung würde über das hinausgehen, was das deutsche Recht vorsieht (vgl. oben Ziff. IV.3.2).
2. Die automatische Übertragung der Haftung des Verhaltensstörers für den Fall, dass die die Aktiven übernehmende Gesellschaft in Tat und Wahrheit umweltbelastende Aktivität weiterführt, gesetzlich verankern.

3. Die Mitwirkungspflicht im Sinne des derzeitigen Art. 46 USG verstärken.
4. Einführung der Möglichkeit für die Kantonsbehörden, vom Verursacher auf Grundlage einer Feststellungsverfügung über eine bestehende „Haftung“ (vgl. oben Ziff. V.5) finanzielle Garantien zu fordern, sobald ein Standort als belastet eingestuft wird. Es wäre ratsam, eine entsprechende Bestimmung in Art. 32d USG einzufügen.
5. Gesetzliches Grundpfandrecht. Es bedarf einer bundesrechtlichen Gesetzesgrundlage, um seine Anwendung auf folgende Sachverhalte zu gewähren:

- Entstehen des gesetzlichen Grundpfandrechtes auch wenn der Betrag der Forderung des Gemeinwesens noch nicht feststeht (in der Verfügung zur Verfahrenseröffnung konnte dieser noch nicht festgesetzt werden).

Das Bundesrecht kennt schon eine solche Regelung: gemäss Art. 34 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht, ist der Gewinnanspruch der Miterben durch eine vorläufige (im Grundbuch vorgemerkte) Eintragung eines gesetzlichen Grundpfandrechtes am Grundstück des landwirtschaftlichen Gewerbes gesichert, ohne dass der Betrag des Anspruches schon genau feststeht.

- Möglichkeit, dass das gesetzliche Grundpfandrecht den gesamten Mehrwert des sanierten Grundstücks abdeckt, wenn die entsprechenden Kosten vom Gemeinwesen übernommen wurden, und nicht nur den Teil, der dem Anteil des Zustandsstörers gemäss dem Verteilungsgrundsatz von Art. 32d USG entspricht.
  - Rechtswirksamkeit des Grundpfandes nicht nur für die sanierungspflichtigen Grundstücke, sondern für das gesamte Grundeigentum des Verhaltensverursachers.
  - Rechtswirksamkeit des Grundpfandes gegen jeden Erwerber des belasteten Standortes im Ausmass der Haftung, die dem Zustandsverursacher zukommt.
6. Zustimmung des Bundesrats zur Einführung im kantonalen Recht einer generellen Verpflichtung einer Anmerkung auf dem Grundbuchblatt der sanierungsbedürftigen Grundstücke.
  7. (Vorläufige) Massnahme einer Grundbuchsperrung: Die Idee wäre, gegen die Veräusserung von anderen, nicht belasteten Grundstücken, vorgehen zu können – das sind die werthaltigen Aktiven des Verhaltensstörers – auch wenn diese Aktiven nicht Gegenstand einer Eigentumsstreitigkeit bilden. Das Bundesrecht sieht schon anderweitig derartige Massnahmen gegen Güter vor, die eigentlich keinen Streitgegenstand bilden; so beispielsweise im Eherecht, wo der Richter die Verfügungsbefugnis über die Grundstücke des Ehegatten (mit entsprechender Anmerkung im Grundbuch) beschränken kann (Art. 178 ZGB).

8. Einführung eines kantonalen Bewilligungssystems für die Übertragung von im Altlastenkataster eingetragenen Grundstücken (gleich wie beispielsweise beim bäuerlichen Bodenrecht oder beim Gesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland). Mit diesem System würden nicht bewilligte Kaufverträge widerrechtlich und der Weg der Grundbuchberichtigungsklage stünde offen (Untergang des Übertragungsgrundes). Diese Massnahme hätte keine Auswirkung auf die Übertragung der werthaltigen Aktiven durch den Verhaltensstörer. Sie würde aber in allen Fällen greifen, wo der Verhaltens- oder Zustandsstörer sich des sanierungsbedürftigen Standortes « entledigen » will.

In ähnlicher Weise, lässt sich auch an die Einführung eines Bewilligungssystems für den Wechsel eines qualifizierten Aktionärs (ab 10%) denken. Eine derartige Regelung findet man in Rechtsgebieten, wo das Gemeinwesen den gesamten Handlungsbereich einer Gesellschaft kontrollieren will (so im Banken- und Versicherungsrecht oder im Bereich der Effektenhändler). Es kann jedoch nur vorgesehen werden, wenn die Gründung der Gesellschaft als solche schon einer Bewilligung unterliegt und wenn die Tätigkeit einer andauernden Aufsicht untersteht. Im vorliegenden Fall scheint diese Regelung somit unverhältnismässig: es wäre nur schwer für alle Gesellschaften, die über Grundstücke als Aktiven verfügen vorstellbar, und es könnte nicht mehr nachträglich eingeführt werden, sobald ein Anteil der Aktiven im Altlastenkataster eingetragen ist.

9. Zulassen, dass die Behörde bei der Übertragung des Aktionariats auf Ausländer, bei der Übertragung des Gesellschaftssitzes ins Ausland oder bei einer Herabsetzung der Substanz, Garantien verlangt. Diese Regelung existiert z. B. im Finanzmarktrecht, wo die Aufsichtsbehörden Eigenmittel oder Finanzgarantien von Teilen ausländischer Wirtschaftsgruppen fordern können.
10. Den automatischen Übergang in das Eigentum des Gemeinwesens vorsehen, wenn dieses die Sanierungskosten trägt und das Grundstück von seinem Eigentümer durch Dereliktion aufgegeben wurde.

## ANHANG 1

### **DIE « DURCHGRIFFSHAFTUNG » IM DEUTSCHEN GESELLSCHAFTSRECHT**

#### **1. Bundes-Bodenschutzgesetz**

##### **§ 4 Pflichten zur Gefahrenabwehr**

(1) Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

(2) Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen.

(3) Der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sowie dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, den Boden und Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Hierzu kommen bei Belastungen durch Schadstoffe neben Dekontaminations- auch Sicherungsmaßnahmen in Betracht, die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern. Soweit dies nicht möglich oder unzumutbar ist, sind sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen durchzuführen. Zur Sanierung ist auch verpflichtet, wer aus handelsrechtlichem oder gesellschaftsrechtlichem Rechtsgrund für eine juristische Person einzustehen hat, der ein Grundstück, das mit einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast belastet ist, gehört, und wer das Eigentum an einem solchen Grundstück aufgibt.

(4) Bei der Erfüllung der boden- und altlastenbezogenen Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung des Grundstücks und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dies mit dem Schutz der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Bodenfunktionen zu vereinbaren ist. Fehlen planungsrechtliche Festsetzungen, bestimmt die Prägung des Gebiets unter Berücksichtigung der absehbaren Entwicklung das Schutzbedürfnis. Die bei der Sanierung von Gewässern zu erfüllenden Anforderungen bestimmen sich nach dem Wasserrecht.

(5) Sind schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten nach dem 1. März 1999 eingetreten, sind Schadstoffe zu beseitigen, soweit dies im Hinblick auf die Vorbelastung des Bodens verhältnismäßig ist. Dies gilt für denjenigen nicht, der zum Zeitpunkt der Verursachung auf Grund der Erfüllung der für ihn geltenden gesetzlichen Anforderungen darauf vertraut hat, dass solche Beeinträchtigungen nicht entstehen werden, und sein Vertrauen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles schutzwürdig ist.

(6) Der frühere Eigentümer eines Grundstücks ist zur Sanierung verpflichtet, wenn er sein Eigentum nach dem 1. März 1999 übertragen hat und die schädliche Bodenveränderung oder Altlast hierbei kannte oder kennen musste. Dies gilt für denjenigen nicht, der beim Erwerb des Grundstücks darauf vertraut hat, dass schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten nicht vorhanden sind, und sein Vertrauen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles schutzwürdig ist.

## **2. Lehre**

- BECKER B., Die neue öffentlich-rechtliche Haftung für die Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten nach § 4 III BBodSchG, DVBl 1999 S. 134 ff.
- ERBGUTH/SCHLACKE, Umweltrecht, Baden-Baden 2005.
- ERBGUTH/STOLLMANN, Bodenschutzrecht, Baden-Baden 2001.
- HERRMANN N., Bodenschutz und Altlastenrecht, in KOCH H.-J. (Hrsg.), Umweltrecht, Köln 2007, S. 379 ff.
- JANSEN S., Die Auswirkungen des § 4 Bundes-Bodenschutzgesetz auf Grundstücks- und Unternehmenskäufe, BTUC-AR 5/2001.

## **3. Sanierungsverantwortliche**

§ 4 BBodSchG nennt folgende Sanierungsverantwortliche (ERBGUTH/SCHLACKE, § 13 n. 42 ss) :

- der Verursacher ; § 4 Abs. 3 Satz 1 ;
- sein Gesamtrechtsnachfolger ; § 4 Abs. 3 Satz 1 ;
- der Grundstückseigentümer ; § 4 Abs. 3 Satz 1 ;
- der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück ; § 4 Abs. 3 Satz 1 ;
- wer aus handelsrechtlichem oder gesellschaftsrechtlichem Rechtsgrund für eine juristische Person einzustehen hat (Durchgriffshaftung); § 4 Abs. 3 Satz 4 ;
- wer das Eigentum an dem Grundstück aufgibt ; § 4 Abs. 3 Satz 4;
- der ehemalige Eigentümer des Grundstücks ; § 4 Abs. 6.

## **4. Grundlagen der Durchgriffshaftung**

### **4.1. Gesellschaftsrecht**

Das Gesellschaftsrecht, auf das vom Bodenschutzgesetz verwiesen wird enthält keine gesetzliche Bestimmung über die Durchgriffshaftung. Die daraus entstehenden Verpflichtungen wurden durch die Rechtsprechung entwickelt. Es handelt sich hier namentlich um den Fall, wo Unternehmen in einer qualifizierten Konzernabhängigkeit stehen (Konzernverbund). Die Haftung kann also vom abhängigen Unternehmen auf die Muttergesellschaft übertragen werden (HERRMANN, N. 53 S. 385). In Frage kommt aber auch die Haftung einer natürlichen Person, die Inhaberin einer Gesellschaft ist.

Als Voraussetzung für die Durchgriffshaftung muss die primäre Haftung eine juristische Person treffen, also eine Personenvereinigung oder ein Zweckvermögen mit gesetzlich anerkannter

Selbständigkeit (ERBGUTH/STOLLMANN, N. 154 S. 83). In Betracht kommen auch juristische Personen des öffentlichen Rechts (ERBGUTH/STOLLMANN, N. 155 S. 83; JANSEN, S. 41 ; BECKER, S. 137).

Gemäss überwiegender Lehrmeinung besteht diese Durchgriffshaftung nur für den zustandsverantwortlichen Eigentümer, nicht aber für den Inhaber der tatsächlichen Gewalt; gewisse Autoren vertreten hingegen die Ansicht, dass diese Haftung auch den Inhaber der tatsächlichen Gewalt beschlägt (siehe die von ERBGUTH/STOLLMANN, N. 153 S. 83 zitierten Autoren; BECKER, S. 137). Von der Haftung nicht erfasst wird derjenige, der nur Verursacher, jedoch weder Eigentümer noch Besitzer ist (JANSEN, S. 41).

Die Durchgriffshaftung gilt nur für Ausnahmefälle. Grundsatz muss weiterhin die Trennung zwischen den verschiedenen juristischen Personen bleiben (JANSEN, S. 42 ; BECKER, S. 138). Dementsprechend müssen besondere Voraussetzungen erfüllt sein. Ausschlaggebend für die Annahme einer Durchgriffshaftung ist ein Verhalten, das Treu und Glauben verletzt. (HERRMANN, N. 53 S. 385 ; JANSEN, S. 42). Die Durchgriffshaftung kommt in folgenden Fällen in Betracht (ERBGUTH/STOLLMANN, N. 156 ff. S. 84 f. ; JANSEN, S. 42 ff. ; BECKER, S. 138 ff.) :

1. Unterkapitalisierung der Gesellschaft : Trotz Kenntnis der Kontamination und der Höhe der Sanierungskosten verfügt die Gesellschaft über ein ungenügendes Stammkapital. Die Unterkapitalisierung kann seit Begründung der Gesellschaft bestehen oder im Verlauf ihrer Geschäftstätigkeit entstehen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Gesellschaft nicht auf eine Sanierungspflicht mit einer angemessenen Kapitalerhöhung reagiert. Die Unterkapitalisierung allein genügt allerdings nicht. Es bedarf zudem noch anderer Umstände, die auf einen Rechtsmissbrauch schliessen lassen (JANSEN, S. 42).
2. Qualifizierte Konzernabhängigkeit; Diese kann unter zwei Formen auftreten:
  - Auf vertikaler Ebene : Dies ist dann der Fall, wenn eine Gesellschaft in einen Konzern eingegliedert ist und faktisch durch die Muttergesellschaft geleitet wird, ohne dass hierfür ein Beherrschungs- oder ein Gewinnabführungsvertrag (§ 291 AktG) abgeschlossen worden wäre. Die Muttergesellschaft muss mit der Ausnutzung ihrer beherrschenden Stellung eine Schädigung der Tochtergesellschaft herbeigeführt haben (JANSEN, S. 44 f.; BECKER, S. 139).
  - Auf horizontaler Ebene : Zwischen zwei gleichgeordneten Schwestergesellschaften führt die eine Gesellschaft eine Vermögensminderung der anderen herbei oder die finanzielle Schwachstellung der einen Gesellschaft beruht auf einem Irrtum der anderen (BECKER, S. 139 f.).
3. Sphärenvermischung : Eine derartige Vermischung wird angenommen, wenn keine transparente und kontrollierbare Trennung zwischen dem Gesellschaftsvermögen und dem Vermögen der sie kontrollierenden Personen besteht (JANSEN, S. 43 f.).
4. Rechtsformenmissbrauch des Gesellschaftsrechts: Gründung einer juristischen Person und Übertragung des Eigentums mit dem alleinigen Zweck der Begründung ihrer Zustandshaftung oder einer Einpersonen-GmbH mit dem Ziel die Haftung des Verursachers auszuschliessen (ERBGUTH/STOLLMANN, N. 156 S. 84).

Die Durchsetzung dieser Haftungsart scheitert in der Praxis oftmals an der Schwierigkeit, als Aussenstehender Kenntnis von den haftungsbegründenden Umständen zu erlangen. So kann das Handelsregister zwar die Beherrschung einer Tochter- durch eine Muttergesellschaft offenlegen, nicht aber die faktische Beherrschung durch einen von mehreren Gesellschaftern (ERBGUTH/STOLLMANN, N. 160 S. 85).

#### ***4.2. Handelsrecht***

Die Durchgriffshaftung kann auch auf handelsrechtlichen Bestimmungen beruhen (Handelsgesetzbuch). Dies ist der Fall bei Unternehmensspaltungen mit dem Ziel der Haftungsfreistellung eines Unternehmensteils oder bei Haftungsfällen nach § 25 Handelsgesetzbuch (Haftung des Erwerbers bei Firmenfortführung) (JANSEN, S. 46 ; ERBGUTH/STOLLMANN, N. 157 S. 84 ; BECKER, S. 140).

## ANHANG 2

### DIE WICHTIGSTEN BERÜCKSICHTIGTEN GESETZESBESTIMMUNGEN

**Loi fédérale du 7 octobre 1983 sur la protection de l'environnement (Loi sur la protection de l'environnement) – (LPE ; RS 814.01)**

#### Section 3 Financement de l'élimination des déchets

##### *Art. 32 Principe*

<sup>1</sup> Le détenteur des déchets assume le coût de leur élimination ; font exception les déchets pour lesquels le Conseil fédéral prévoit des dispositions particulières.

<sup>2</sup> Si le détenteur ne peut être identifié ou s'il est dans l'incapacité, pour cause d'insolvabilité, de satisfaire aux exigences au sens de l'al. 1, les cantons assument le coût de l'élimination.

##### *Art. 32<sup>bis</sup> Financement de l'élimination de matériaux d'excavation de sites pollués*

<sup>1</sup> Si le détenteur d'un immeuble enlève des matériaux provenant d'un site pollué qui ne doivent pas être éliminés en vue d'un assainissement aux termes de l'art. 32c, il peut en règle générale demander aux personnes à l'origine de la pollution et aux anciens détenteurs du site d'assumer deux tiers des coûts supplémentaires d'investigation et d'élimination desdits matériaux dans les cas suivants :

- a. les personnes à l'origine de la pollution n'ont assuré aucun dédommagement pour la pollution ou les anciens détenteurs n'ont pas consenti de remise sur le prix en raison d'une pollution lors de la vente de l'immeuble ;
- b. l'élimination des matériaux est nécessaire pour la construction ou la transformation des bâtiments ;
- c. le détenteur a acquis l'immeuble entre le 1<sup>er</sup> juillet 1972 et le 1<sup>er</sup> juillet 1997.

<sup>2</sup> L'action peut être ouverte devant le tribunal civil du lieu où l'immeuble est situé. La procédure civile correspondante est applicable.

<sup>3</sup> Il est possible de faire valoir les prétentions résultant de l'al. 1 au plus tard jusqu'au 1<sup>er</sup> novembre 2021.

#### Section 4 Assainissement de sites pollués par des déchets

##### *Art. 32c Obligation d'assainir*

<sup>1</sup> Les cantons veillent à ce que soient assainis les décharges contrôlées et les autres sites pollués par des déchets (sites pollués), lorsqu'ils engendrent des atteintes nuisibles ou incommodes ou qu'il existe un danger concret que de telles atteintes apparaissent. Le Conseil fédéral peut édicter des dispositions sur la nécessité de l'assainissement, sur les objectifs et sur l'urgence des assainissements.

<sup>2</sup> Les cantons établissent un cadastre, accessible au public, des sites pollués.

<sup>3</sup> Ils peuvent réaliser eux-mêmes l'investigation, la surveillance et

**Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz) (USG ; SR 814.01)**

#### 3. Abschnitt : Finanzierung der Entsorgung

##### *Art. 32 Grundsatz*

<sup>1</sup> Der Inhaber der Abfälle trägt die Kosten der Entsorgung ; ausgenommen sind Abfälle, für die der Bundesrat die Kostentragung anders regelt.

<sup>2</sup> Kann der Inhaber nicht ermittelt werden oder kann er die Pflicht nach Absatz 1 wegen Zahlungsunfähigkeit nicht erfüllen, so tragen die Kantone die Kosten der Entsorgung.

##### *Art. 32<sup>bis</sup> Finanzierung bei Aushubmaterial von belasteten Standorten*

<sup>1</sup> Entfernt der Inhaber eines Grundstücks Material aus einem belasteten Standort, das nicht wegen einer Sanierung nach Artikel 32c entsorgt werden muss, so kann er in der Regel zwei Drittel der Mehrkosten für die Untersuchung und Entsorgung des Materials von den Verursachern der Belastung und den früheren Inhabern des Standorts verlangen, wenn :

- a. die Verursacher keine Entschädigung für die Belastung geleistet oder die früheren Inhaber beim Verkauf des Grundstücks keinen Preisnachlass wegen der Belastung gewährt haben ;
- b. die Entfernung des Materials für die Erstellung oder Änderung von Bauten notwendig ist ; und
- c. der Inhaber das Grundstück zwischen dem 1. Juli 1972 und dem 1. Juli 1997 erworben hat.

<sup>2</sup> Die Forderung kann beim Zivilgericht am Ort der gelegenen Sache geltend gemacht werden. Es gilt die entsprechende Zivilprozessordnung.

<sup>3</sup> Ansprüche nach Absatz 1 können längstens bis zum 1. November 2021 geltend gemacht werden.

#### 4. Abschnitt : Sanierung belasteter Standorte

##### *Art. 32c Pflicht zur Sanierung*

<sup>1</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte (belastete Standorte) saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Der Bundesrat kann über die Sanierungsbedürftigkeit sowie über die Ziele und die Dringlichkeit von Sanierungen Vorschriften erlassen.

<sup>2</sup> Die Kantone erstellen einen öffentlich zugänglichen Kataster der belasteten Standorte.

<sup>3</sup> Sie können die Untersuchung, Überwachung und Sanierung

l'assainissement de sites pollués, ou en charger des tiers, si :

- a. cela s'avère nécessaire pour prévenir la menace immédiate d'une atteinte ;
- b. celui qui est tenu d'y procéder n'est pas à même de veiller à l'exécution des mesures, ou
- c. celui qui est tenu d'y procéder n'agit pas, malgré un avertissement, dans le délai imparti.

#### **Art. 32d Prise en charge des frais**

<sup>1</sup> Celui qui est à l'origine des mesures nécessaires assume les frais d'investigation, de surveillance et d'assainissement du site pollué.

<sup>2</sup> Si plusieurs personnes sont impliquées, elles assument les frais de l'assainissement proportionnellement à leur part de responsabilité. Assume en premier lieu les frais celle qui a rendu nécessaires les mesures par son comportement. Celle qui n'est impliquée qu'en tant que détenteur du site n'assume pas de frais si, même en appliquant le devoir de diligence, elle n'a pas pu avoir connaissance de la pollution.

<sup>3</sup> La collectivité publique compétente prend à sa charge la part de frais due par les personnes à l'origine des mesures, qui ne peuvent être identifiées ou qui sont insolubles.

<sup>4</sup> L'autorité prend une décision sur la répartition des coûts lorsqu'une personne concernée l'exige ou qu'une autorité prend les mesures elle-même.

<sup>5</sup> Si l'investigation révèle qu'un site inscrit ou susceptible d'être inscrit au cadastre (art. 32c, al. 2) n'est pas pollué, la collectivité publique compétente prend à sa charge les frais des mesures d'investigation nécessaires

#### **Art. 32e Taxe destinée au financement des mesures**

<sup>1</sup> Le Conseil fédéral peut :

- a. obliger le détenteur d'une décharge contrôlée à verser à la Confédération une taxe sur le stockage définitif de déchets ;
- b. obliger l'exportateur de déchets destinés à faire l'objet d'un stockage définitif à verser à la Confédération une taxe sur l'exportation de ces déchets.

<sup>2</sup> Il fixe les taux de taxation, compte tenu notamment des coûts probables et des différents types de décharge. Ces taux ne peuvent dépasser 20 % du coût moyen du stockage définitif.

<sup>3</sup> La Confédération affecte le produit de ces taxes exclusivement au financement des mesures suivantes :

- a. l'établissement des cadastres des sites pollués, si les détenteurs ont eu la possibilité de se prononcer jusqu'au 1<sup>er</sup> novembre 2007 sur l'enregistrement de leur site au cadastre ;
- b. l'investigation, la surveillance et l'assainissement des sites pollués sur lesquels plus aucun déchet n'a été déposé après le 1<sup>er</sup> février 1996, lorsque :
  1. le responsable ne peut être identifié ou est insolvable,
  2. le site a servi en grande partie au stockage définitif des déchets urbains ;

belasteter Standorte selber durchführen oder Dritte damit beauftragen, wenn :

- a. dies zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Einwirkung notwendig ist ;
- b. der Pflichtige nicht in der Lage ist, für die Durchführung der Massnahmen zu sorgen ; oder
- c. der Pflichtige trotz Mahnung und Fristansetzung untätig bleibt.

#### **Art. 32d Tragung der Kosten**

<sup>1</sup> Der Verursacher trägt die Kosten für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte.

<sup>2</sup> Sind mehrere Verursacher beteiligt, so tragen sie die Kosten entsprechend ihren Anteilen an der Verursachung. In erster Linie trägt die Kosten, wer die Massnahmen durch sein Verhalten verursacht hat. Wer lediglich als Inhaber des Standortes beteiligt ist, trägt keine Kosten, wenn er bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt von der Belastung keine Kenntnis haben konnte.

<sup>3</sup> Das zuständige Gemeinwesen trägt den Kostenanteil der Verursacher, die nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind.

<sup>4</sup> Die Behörde erlässt eine Verfügung über die Kostenverteilung, wenn ein Verursacher dies verlangt oder die Behörde die Massnahmen selber durchführt.

<sup>5</sup> Ergibt die Untersuchung eines im Kataster (Art. 32c Abs. 2) eingetragenen oder für den Eintrag vorgesehenen Standortes, dass dieser nicht belastet ist, so trägt das zuständige Gemeinwesen die Kosten für die notwendigen Untersuchungsmaßnahmen.

#### **Art. 32e Abgabe zur Finanzierung der Massnahmen**

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann vorschreiben, dass dem Bund eine Abgabe entrichten :

- a. Inhaber einer Deponie auf der Ablagerung von Abfällen ;
- b. wer Abfälle zur Ablagerung ausführt, auf der Ausfuhr von Abfällen.

<sup>2</sup> Er legt die Abgabesätze fest und berücksichtigt dabei insbesondere die zu erwartenden Kosten und die verschiedenen Arten von Deponien. Die Abgabesätze betragen höchstens 20 Prozent der durchschnittlichen Ablagerungskosten.

<sup>3</sup> Der Bund verwendet den Ertrag aus den Abgaben ausschliesslich für die Abgeltung der Kosten von folgenden Massnahmen :

- a. Erstellung der Kataster belasteter Standorte, wenn deren Inhabern bis am 1. November 2007 die Gelegenheit gegeben wurde, zur Aufnahme in den Kataster Stellung zu nehmen ;
- b. Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten, auf die seit dem 1. Februar 1996 keine Abfälle mehr gelangt sind, wenn :
  1. der Verursacher nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, oder
  2. auf den Standort zu einem wesentlichen Teil Siedlungsabfälle abgelagert worden sind ;
- c.

c. l'investigation, la surveillance et l'assainissement de sites pollués aux abords de stands de tir, sur lesquels aucun déchet n'a été déposé dans les deux ans suivant l'entrée en vigueur de la présente modification, à l'exclusion des stands de tir à but essentiellement commercial ;

d. l'investigation concernant des sites qui se révèlent non pollués (art. 32d, al. 5).

<sup>4</sup> Seules les mesures qui respectent l'environnement, sont économiques et tiennent compte de l'évolution technologique bénéficient de ce financement. Celui-ci est versé aux cantons en fonction de leurs dépenses et s'élève à 40 % des coûts imputables. Lorsqu'il est versé en vertu de l'al. 3, let. a, son montant est forfaitaire et s'élève à 500 francs par site.

<sup>5</sup> Le Conseil fédéral édicte des dispositions sur la procédure de perception de la taxe, ainsi que sur le financement des mesures et les coûts imputables.

<sup>6</sup> Le droit cantonal peut également prévoir des taxes destinées au financement de l'investigation, de la surveillance et de l'assainissement des sites pollués.

#### **Ordonnance du 26 août 1998 sur l'assainissement des sites pollués (Ordonnance sur les sites contaminés) – (OSites ; RS 814.680)**

#### **Section 6 Obligation de prendre des mesures d'investigation, de surveillance et d'assainissement**

##### *Art. 20*

<sup>1</sup> Les mesures d'investigation, de surveillance et d'assainissement doivent être exécutées par le détenteur du site pollué.

<sup>2</sup> L'autorité peut obliger des tiers à procéder à l'investigation préalable, à exécuter les mesures de surveillance ou à effectuer l'investigation de détail lorsqu'il y a lieu de penser que leur comportement est à l'origine de la pollution du site.

<sup>3</sup> Elle peut, avec l'accord du détenteur, obliger des tiers à élaborer le projet d'assainissement et à exécuter les mesures d'assainissement lorsque leur comportement est à l'origine de la pollution du site.

#### **Loi fédérale du 30 mars 1911 complétant le Code civil suisse (Livre cinquième : Droit des obligations) – (CO ; RS 220)**

##### *Art. 175*

B. Reprise de dette

I. Débiteur et reprenant

<sup>1</sup> La promesse faite à un débiteur de reprendre sa dette oblige le reprenant à le libérer soit en payant le créancier, soit en se chargeant de la dette du consentement de celui-ci.

Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten bei Schiessanlagen, auf die nach zwei Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Änderung keine Abfälle mehr gelangt sind ; ausgenommen sind Schiessanlagen mit einem überwiegend gewerblichen Zweck ;

d. Untersuchung von Standorten, die sich als nicht belastet erweisen (Art. 32d Abs. 5).

<sup>4</sup> Die Abgeltungen werden nur geleistet, wenn die getroffenen Massnahmen umweltverträglich und wirtschaftlich sind und dem Stand der Technik entsprechen. Sie werden den Kantonen nach Massgabe des Aufwandes ausbezahlt und betragen 40 Prozent der anrechenbaren Kosten. Für Abgeltungen nach Absatz 3 Buchstabe a betragen sie pauschal 500 Franken pro Standort.

<sup>5</sup> Der Bundesrat erlässt Vorschriften über das Verfahren der Abgabenerhebung und der Abgeltungen sowie über die anrechenbaren Kosten.

<sup>6</sup> Das kantonale Recht kann zur Finanzierung der Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten eigene Abgaben vorsehen.

#### **Verordnung vom 26. August 1998 über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung) – (AltIV ; SR 814.680)**

#### **6. Abschnitt : Pflicht zu Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen**

##### *Art. 20*

<sup>1</sup> Die Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen sind vom Inhaber oder von der Inhaberin eines belasteten Standortes durchzuführen.

<sup>2</sup> Zur Durchführung der Voruntersuchung, der Überwachungsmassnahmen oder der Detailuntersuchung kann die Behörde Dritte verpflichten, wenn Grund zur Annahme besteht, dass diese die Belastung des Standortes durch ihr Verhalten verursacht haben.

<sup>3</sup> Zur Ausarbeitung des Sanierungsprojektes und zur Durchführung der Sanierungsmassnahmen kann die Behörde mit Zustimmung des Inhabers oder der Inhaberin Dritte verpflichten, wenn diese die Belastung des Standortes durch ihr Verhalten verursacht haben.

#### **Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil : Obligationenrecht) – (OR ; SR 220)**

##### *Art. 175*

B. Schuldübernahme

I. Schuldner und Schuldübernehmer

<sup>1</sup> Wer einem Schuldner verspricht, seine Schuld zu übernehmen, verpflichtet sich, ihn von der Schuld zu befreien, sei es durch Befriedigung des Gläubigers oder dadurch, dass er sich an seiner

<sup>2</sup> Le reprenant ne peut être actionné en exécution de cet engagement par le débiteur, aussi longtemps que ce dernier n'a pas accompli envers lui ses obligations dérivant du contrat de reprise de dette.

<sup>3</sup> L'ancien débiteur qui n'est pas libéré peut demander des sûretés au reprenant.

#### **Art. 176**

##### II. Contrat entre reprenant et créancier

###### 1. Offre et acceptation

<sup>1</sup> Le remplacement de l'ancien débiteur et sa libération s'opèrent par un contrat entre le reprenant et le créancier.

<sup>2</sup> L'offre de conclure ce contrat peut résulter de la communication faite au créancier par le reprenant ou, avec l'autorisation de celui-ci, par l'ancien débiteur, de la convention intervenue entre eux.

<sup>3</sup> Le consentement du créancier peut être exprès ou résulter des circonstances ; il se présume lorsque, sans faire de réserves, le créancier accepte un paiement ou consent à quelque autre acte accompli par le reprenant à titre de débiteur.

#### **Art. 181**

##### V. Cession d'un patrimoine ou d'une entreprise avec actif et passif

<sup>1</sup> Celui qui acquiert un patrimoine ou une entreprise avec actif et passif devient responsable des dettes envers les créanciers, dès que l'acquisition a été portée par lui à leur connaissance ou qu'il l'a publiée dans les journaux.

<sup>2</sup> Toutefois, l'ancien débiteur reste solidairement obligé pendant trois ans avec le nouveau ; ce délai court, pour les créances exigibles, dès l'avis ou la publication, et, pour les autres créances, dès la date de leur exigibilité.

<sup>3</sup> Les effets d'un semblable transfert de passif sont d'ailleurs les mêmes que ceux du contrat de reprise de dette proprement dit.

<sup>4</sup> La cession d'un patrimoine ou d'une entreprise appartenant à des sociétés commerciales, à des sociétés coopératives, à des associations, à des fondations ou à des entreprises individuelles qui sont inscrites au registre du commerce, est régie par les dispositions de la loi du 3 octobre 2003 sur la fusion.

#### **Art. 754**

##### III. Dans l'administration, la gestion et la liquidation

<sup>1</sup> Les membres du conseil d'administration et toutes les personnes qui s'occupent de la gestion ou de la liquidation répondent à l'égard de la société, de même qu'envers chaque actionnaire ou créancier social, du dommage qu'ils leur causent en manquant intentionnellement ou par négligence à leurs devoirs.

<sup>2</sup> Celui qui d'une manière licite, délègue à un autre organe l'exercice d'une attribution, répond du dommage causé par ce

Statt mit Zustimmung des Gläubigers zu dessen Schuldner macht.

<sup>2</sup> Der Übernehmer kann zur Erfüllung dieser Pflicht vom Schuldner nicht angehalten werden, solange dieser ihm gegenüber den Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, die dem Schuldübernahmevertrag zugrunde liegen.

<sup>3</sup> Unterbleibt die Befreiung des alten Schuldners, so kann dieser vom neuen Schuldner Sicherheit verlangen.

#### **Art. 176**

##### II. Vertrag mit dem Gläubiger

###### 1. Antrag und Annahme

<sup>1</sup> Der Eintritt eines Schuldübernehmers in das Schuldverhältnis an Stelle und mit Befreiung des bisherigen Schuldners erfolgt durch Vertrag des Übernehmers mit dem Gläubiger.

<sup>2</sup> Der Antrag des Übernehmers kann dadurch erfolgen, dass er, oder mit seiner Ermächtigung der bisherige Schuldner, dem Gläubiger von der Übernahme der Schuld Mitteilung macht.

<sup>3</sup> Die Annahmeerklärung des Gläubigers kann ausdrücklich erfolgen oder aus den Umständen hervorgehen und wird vermutet, wenn der Gläubiger ohne Vorbehalt vom Übernehmer eine Zahlung annimmt oder einer anderen schuldnerischen Handlung zustimmt.

#### **Art. 181**

##### V. Übernahme eines Vermögens oder eines Geschäftes

<sup>1</sup> Wer ein Vermögen oder ein Geschäft mit Aktiven und Passiven übernimmt, wird den Gläubigern aus den damit verbundenen Schulden ohne weiteres verpflichtet, sobald von dem Übernehmer die Übernahme den Gläubigern mitgeteilt oder in öffentlichen Blättern ausgekündigt worden ist.

<sup>2</sup> Der bisherige Schuldner haftet jedoch solidarisch mit dem neuen noch während dreier Jahre, die für fällige Forderungen mit der Mitteilung oder der Auskündigung und bei später fällig werdenden Forderungen mit Eintritt der Fälligkeit zu laufen beginnen.

<sup>3</sup> Im übrigen hat diese Schuldübernahme die gleiche Wirkung wie die Übernahme einer einzelnen Schuld.

<sup>4</sup> Die Übernahme des Vermögens oder des Geschäftes von Handelsgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Stiftungen und Einzelunternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind, richtet sich nach den Vorschriften des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003.

#### **Art. 754**

##### III. Haftung für Verwaltung, Geschäftsführung und Liquidation

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrates und alle mit der Geschäftsführung oder mit der Liquidation befassten Personen sind sowohl der Gesellschaft als den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

dernier, à moins qu'il ne prouve avoir pris en matière de choix, d'instruction et de surveillance, tous les soins commandés par les circonstances.

<sup>2</sup> Wer die Erfüllung einer Aufgabe befugterweise einem anderen Organ überträgt, haftet für den von diesem verursachten Schaden, sofern er nicht nachweist, dass er bei der Auswahl, Unterrichtung und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

### **Loi fédérale du 30 mars 1911 complétant le Code civil suisse (Livre cinquième : Droit des obligations) – version en vigueur avant le 1<sup>er</sup> juillet 2004 (aCO)**

### **Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil Obligationenrecht) – Fassung vor dem 1. Juli 2004 (aOR)**

#### **Art. 181**

#### **Art. 181**

V. Cession d'un patrimoine ou d'une entreprise avec actif et passif

V. Übernahme eines Vermögens oder eines Geschäftes

<sup>1</sup> Celui qui acquiert un patrimoine ou une entreprise avec actif et passif devient responsable des dettes envers les créanciers, dès que l'acquisition a été portée par lui à leur connaissance ou qu'il l'a publiée dans les journaux.

<sup>1</sup> Wer ein Vermögen oder ein Geschäft mit Aktiven und Passiven übernimmt, wird den Gläubigern aus den damit verbundenen Schulden ohne weiteres verpflichtet, sobald von dem Übernehmer die Übernahme den Gläubigern mitgeteilt oder in öffentlichen Blättern ausgekündigt worden ist.

<sup>2</sup> Toutefois, l'ancien débiteur reste solidairement obligé pendant deux ans avec le nouveau ; ce délai court, pour les créances exigibles, dès l'avis ou la publication, et, pour les autres créances, dès la date de leur exigibilité.

<sup>2</sup> Der bisherige Schuldner haftet jedoch solidarisch mit dem neuen noch während zwei Jahren, die für fällige Forderungen mit der Mitteilung oder der Auskündigung und bei später fällig werdenden Forderungen mit Eintritt der Fälligkeit zu laufen beginnen.

<sup>3</sup> Les effets d'un semblable transfert de passif sont d'ailleurs les mêmes que ceux du contrat de reprise de dette proprement dit.

<sup>3</sup> Im übrigen hat diese Schuldübernahme die gleiche Wirkung wie die Übernahme einer einzelnen Schuld.

### **Loi fédérale du 3 octobre 2003 sur la fusion, la scission, la transformation et le transfert de patrimoine (Loi sur la fusion) – (LFus ; RS 221.301)**

### **Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz) – (FusG ; SR 221.301)**

#### **Chapitre 2 Fusion de sociétés**

#### **2. Kapitel : Fusion von Gesellschaften**

##### **Art. 3 Principe**

##### **Art. 3 Grundsatz**

<sup>1</sup> La fusion de sociétés peut résulter

<sup>1</sup> Gesellschaften können fusionieren, indem :

- a. de la reprise d'une société par une autre (fusion par absorption) ;
- b. de leur réunion en une nouvelle société (fusion par combinaison).

- a. die eine die andere übernimmt (Absorptionsfusion) ;
- b. sie sich zu einer neuen Gesellschaft zusammenschliessen (Kombinationsfusion).

<sup>2</sup> La fusion entraîne la dissolution de la société transférante et sa radiation du registre du commerce.

<sup>2</sup> Mit der Fusion wird die übertragende Gesellschaft aufgelöst und im Handelsregister gelöscht.

##### **Art. 4 Fusions autorisées**

##### **Art. 4 Zulässige Fusionen**

<sup>1</sup> Les sociétés de capitaux peuvent fusionner :

<sup>1</sup> Kapitalgesellschaften können fusionieren :

- a. avec des sociétés de capitaux ;
- b. avec des sociétés coopératives ;
- c. en tant que sociétés reprenantes, avec des sociétés en nom collectif et des sociétés en commandite ;
- d. en tant que sociétés reprenantes, avec des associations

- a. mit Kapitalgesellschaften ;
- b. mit Genossenschaften ;
- c. als übernehmende Gesellschaften mit Kollektiv- und Kommanditgesellschaften ;
- d.

inscrites au registre du commerce.

<sup>2</sup> Les sociétés en nom collectif et les sociétés en commandite peuvent fusionner :

- a. avec des sociétés en nom collectif et des sociétés en commandite ;
- b. en tant que sociétés transférantes, avec des sociétés de capitaux ;
- c. en tant que sociétés transférantes, avec des sociétés coopératives.

<sup>3</sup> Les sociétés coopératives peuvent fusionner :

- a. avec des sociétés coopératives ;
- b. avec des sociétés de capitaux ;
- c. en tant que sociétés reprenantes, avec des sociétés en nom collectif et des sociétés en commandite ;
- d. en tant que sociétés reprenantes, avec des associations inscrites au registre du commerce ;
- e. si elles ne disposent pas de capital social, en tant que sociétés transférantes, avec des associations inscrites au registre du commerce.

<sup>4</sup> Les associations peuvent fusionner avec des associations. Les associations inscrites au registre du commerce peuvent en outre fusionner :

- a. en tant que sociétés transférantes, avec des sociétés de capitaux ;
- b. en tant que sociétés transférantes, avec des sociétés coopératives ;
- c. en tant que sociétés reprenantes, avec des sociétés coopératives sans capital

#### **Art. 22 Effets juridiques**

<sup>1</sup> La fusion déploie ses effets dès son inscription au registre du commerce. A cette date, l'ensemble des actifs et passifs de la société transférante sont transférés de par la loi à la société reprenante. L'art. 34 de la loi du 6 octobre 1995 sur les cartels<sup>1</sup> est réservé.

<sup>2</sup> La fusion d'associations qui ne sont pas inscrites au registre du commerce déploie ses effets une fois la décision de fusion prise par l'ensemble des associations.

### **Chapitre 4 Transformation de sociétés**

#### **Art. 53 Principe**

Une société peut changer de forme juridique (transformation). Ses rapports juridiques ne s'en trouvent pas modifiés

#### **Art. 54 Transformations autorisées**

<sup>1</sup> Une société de capitaux peut se transformer :

- a.

als übernehmende Gesellschaften mit Vereinen, die im Handelsregister eingetragen sind.

<sup>2</sup> Kollektiv- und Kommanditgesellschaften können fusionieren :

- a. mit Kollektiv- und Kommanditgesellschaften ;
- b. als übertragende Gesellschaften mit Kapitalgesellschaften ;
- c. als übertragende Gesellschaften mit Genossenschaften.

<sup>3</sup> Genossenschaften können fusionieren :

- a. mit Genossenschaften ;
- b. mit Kapitalgesellschaften ;
- c. als übernehmende Gesellschaften mit Kollektiv- und Kommanditgesellschaften ;
- d. als übernehmende Gesellschaften mit Vereinen, die im Handelsregister eingetragen sind ;
- e. falls keine Anteilscheine bestehen, als übertragende Gesellschaften mit Vereinen, die im Handelsregister eingetragen sind.

<sup>4</sup> Vereine können mit Vereinen fusionieren. Im Handelsregister eingetragene Vereine können überdies fusionieren :

- a. als übertragende Gesellschaften mit Kapitalgesellschaften ;
- b. als übertragende Gesellschaften mit Genossenschaften ;
- c. als übernehmende Gesellschaften mit Genossenschaften ohne Anteilscheine

#### **Art. 22 Rechtswirksamkeit**

<sup>1</sup> Die Fusion wird mit der Eintragung ins Handelsregister rechtswirksam. In diesem Zeitpunkt gehen alle Aktiven und Passiven der übertragenden Gesellschaft von Gesetzes wegen auf die übernehmende Gesellschaft über. Artikel 34 des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995<sup>1</sup> bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Die Fusion von Vereinen, die im Handelsregister nicht eingetragen sind, wird mit dem Vorliegen des Fusionsbeschlusses aller beteiligten Vereine rechtswirksam.

### **4. Kapitel : Umwandlung von Gesellschaften**

#### **Art. 53 Grundsatz**

Eine Gesellschaft kann ihre Rechtsform ändern (Umwandlung). Ihre Rechtsverhältnisse werden dadurch nicht verändert

#### **Art. 54 Zulässige Umwandlungen**

<sup>1</sup> Eine Kapitalgesellschaft kann sich umwandeln :

- a.

- en une société de capitaux de forme juridique différente ;
- b. en une société coopérative.

<sup>2</sup> Une société en nom collectif peut se transformer :

- a. en une société de capitaux ;
- b. en une société coopérative ;
- c. en une société en commandite.

<sup>3</sup> Une société en commandite peut se transformer :

- a. en une société de capitaux ;
- b. en une société coopérative ;
- c. en une société en nom collectif.

<sup>4</sup> Une société coopérative peut se transformer :

- a. en une société de capitaux ;
- b. si elle ne dispose pas d'un capital social, en une association qui sera inscrite au registre du commerce.

<sup>5</sup> Une association peut, si elle est inscrite au registre du commerce, se transformer en une société de capitaux ou en une société coopérative.

## Chapitre 5 Transfert de patrimoine

### Art. 69

<sup>1</sup> Les sociétés et entreprises individuelles inscrites au registre du commerce, les sociétés en commandite de placement collectif et les sociétés d'investissement à capital variable peuvent transférer tout ou partie de leur patrimoine avec actifs et passifs à un autre sujet de droit privé. <sup>1</sup> Le chapitre 3 s'applique si les associés de la société transférante reçoivent des parts sociales ou des droits de sociétariat de la société reprenante.

<sup>2</sup> Les dispositions légales et statutaires concernant la protection du capital et la liquidation sont réservées

### Art. 71 Contenu du contrat de transfert

<sup>1</sup> Le contrat de transfert contient :

- a. la raison de commerce ou le nom, le siège et la forme juridique des sujets participant au transfert ;
- b. un inventaire qui désigne clairement les objets du patrimoine actif et passif qui sont transférés ; les immeubles, les papiers-valeurs et les valeurs immatérielles doivent être mentionnés individuellement ;
- c. la valeur totale des actifs et des passifs qui sont transférés ;
- d. une éventuelle contre-prestation ;
- e. la liste des rapports de travail transférés en raison du

- in eine Kapitalgesellschaft mit einer anderen Rechtsform ;
- b. in eine Genossenschaft.

<sup>2</sup> Eine Kollektivgesellschaft kann sich umwandeln :

- a. in eine Kapitalgesellschaft ;
- b. in eine Genossenschaft ;
- c. in eine Kommanditgesellschaft.

<sup>3</sup> Eine Kommanditgesellschaft kann sich umwandeln :

- a. in eine Kapitalgesellschaft ;
- b. in eine Genossenschaft ;
- c. in eine Kollektivgesellschaft.

<sup>4</sup> Eine Genossenschaft kann sich umwandeln :

- a. in eine Kapitalgesellschaft ;
- b. in einen Verein, falls sie über keine Anteilscheine verfügt und der Verein ins Handelsregister eingetragen wird.

<sup>5</sup> Ein Verein kann sich in eine Kapitalgesellschaft oder in eine Genossenschaft umwandeln, falls er im Handelsregister eingetragen ist.

## 5. Kapitel : Vermögensübertragung

### Art. 69

<sup>1</sup> Im Handelsregister eingetragene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, Investmentgesellschaften mit variablem Kapital und im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmen können ihr Vermögen oder Teile davon mit Aktiven und Passiven auf andere Rechtsträger des Privatrechts übertragen. <sup>1</sup> Wenn die Gesellschafterinnen und Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte der übernehmenden Gesellschaft erhalten, gilt Kapitel 3.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen über den Kapitalschutz und die Liquidation

### Art. 71 Inhalt des Übertragungsvertrags

<sup>1</sup> Der Übertragungsvertrag enthält :

- a. die Firma oder den Namen, den Sitz und die Rechtsform der beteiligten Rechtsträger ;
- b. ein Inventar mit der eindeutigen Bezeichnung der zu übertragenden Gegenstände des Aktiv- und des Passivvermögens ; Grundstücke, Wertpapiere und immaterielle Werte sind einzeln aufzuführen ;
- c. den gesamten Wert der zu übertragenden Aktiven und Passiven ;
- d. die allfällige Gegenleistung ;
- e. eine Liste der Arbeitsverhältnisse, die mit der Vermögensübertragung übergehen.

transfert de patrimoine.

<sup>2</sup> Le transfert de patrimoine n'est autorisé que si l'inventaire présente un excédent d'actifs

#### **Art. 72 Objets du patrimoine actif non attribués**

Les objets du patrimoine actif ainsi que les créances et les droits immatériels qui ne peuvent être attribués sur la base de l'inventaire demeurent au sein du sujet transférant.

#### **Art. 73**

<sup>1</sup> L'organe supérieur de direction ou d'administration du sujet transférant requiert l'inscription du transfert de patrimoine au registre du commerce.

<sup>2</sup> Le transfert de patrimoine déploie ses effets dès son inscription au registre du commerce. A cette date, l'ensemble des actifs et passifs énumérés dans l'inventaire sont transférés de par la loi au sujet reprenant. L'art. 34 de la loi du 6 octobre 1995 sur les cartels<sup>4</sup> est réservé.

#### **Art. 75 Responsabilité solidaire**

<sup>1</sup> Les anciens débiteurs restent solidairement obligés pendant trois ans avec le nouveau débiteur de l'exécution des dettes nées avant le transfert de patrimoine.

<sup>2</sup> Les prétentions envers le sujet transférant se prescrivent par trois ans à compter de la publication du transfert de patrimoine. Si la créance ne devient exigible qu'après cette publication, le délai de prescription court à compter de l'exigibilité.

<sup>3</sup> Les sujets participant au transfert de patrimoine garantissent les créances :

- a. si la responsabilité solidaire s'éteint avant la fin du délai de trois ans ;
- b. si les créanciers rendent vraisemblable que la responsabilité solidaire ne constitue pas une protection suffisante.

<sup>4</sup> Les sujets participant au transfert de patrimoine qui sont tenus de fournir des sûretés peuvent, en lieu et place, exécuter la créance dans la mesure où il n'en résulte aucun dommage pour les autres créanciers.

<sup>2</sup> Die Vermögensübertragung ist nur zulässig, wenn das Inventar einen Aktivenüberschuss ausweist

#### **Art. 72 Nicht zugeordnete Gegenstände des Aktivvermögens**

Gegenstände des Aktivvermögens sowie Forderungen und immaterielle Rechte, die sich auf Grund des Inventars nicht zuordnen lassen, verbleiben beim übertragenden Rechtsträger.

#### **Art. 73**

<sup>1</sup> Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan des übertragenden Rechtsträgers muss dem Handelsregisteramt die Vermögensübertragung zur Eintragung anmelden.

<sup>2</sup> Die Vermögensübertragung wird mit der Eintragung ins Handelsregister rechtswirksam. In diesem Zeitpunkt gehen alle im Inventar aufgeführten Aktiven und Passiven von Gesetzes wegen auf den übernehmenden Rechtsträger über. Artikel 34 des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995<sup>4</sup> bleibt vorbehalten.

#### **Art. 75 Solidarische Haftung**

<sup>1</sup> Die bisherigen Schuldner haften für die vor der Vermögensübertragung begründeten Schulden während dreier Jahre solidarisch mit dem neuen Schuldner.

<sup>2</sup> Die Ansprüche gegen den übertragenden Rechtsträger verjähren spätestens drei Jahre nach der Veröffentlichung der Vermögensübertragung. Wird die Forderung erst nach der Veröffentlichung fällig, so beginnt die Verjährung mit der Fälligkeit.

<sup>3</sup> Die an der Vermögensübertragung beteiligten Rechtsträger müssen die Forderungen sicherstellen, wenn :

- a. die solidarische Haftung vor Ablauf der Frist von drei Jahren entfällt ; oder
- b. die Gläubigerinnen und Gläubiger glaubhaft machen, dass die solidarische Haftung keinen ausreichenden Schutz bietet.

<sup>4</sup> Anstatt eine Sicherheit zu leisten, können an der Vermögensübertragung beteiligte Rechtsträger die Forderung erfüllen, sofern die anderen Gläubigerinnen und Gläubiger nicht geschädigt werden.